I. publ. E.
311
30

J. publ. E. 311/30

Artikel

Publ. E.
311/30

Artickel/

Welche auff allgemeinem General Landtag/ der inn Gegenwart deß Allerdurchleuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Friderichen von Gottes Gnaden/ erwöhlten vnd gecrönten König zu Böhmen/ ꝛc. von allen dreyen Ständen deß Königreichs Böhmen/ so wol deß Marggrafthumbs Mährern/ Hertzogthumbs Schlesien/ auch Marggrafthumbs Ober vnnd Nider Lausitz/ den Donnerstag nach Oculi, ANNO M. DC. XX. auffm Prager Schloß zu halten sich angefangen/ vnd geendet den Montag nach Jubilate desselben Jahrs/ seyn gewilliget vnd beschlossen worden.

Caspar Kapler von Sulewitz/ auff Newstupow/ Miltschyn vnd Sulewitz/ Kön. Mayest. Raht vnd Cammerer/ auch deß Königreichs Böhmen obrister Landschreiber.

Zdenco Malowetz von Cheynaw vnd Winterberg/ auff Hohenhof/ deß Königreichs Böhmen Vnter Landschreiber.

Digitized by Google

6

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Im Namen der Allerheiligsten vnnd vntheilbaren Dreyfaltigkeit / deß Vatters / Sohns / vnd heiligen Geistes / vnsers eynigen vnd ewigen HERRN Gottes / hochgelobt in Ewigkeit / Amen.

Nachdem der Allerdurchleuchtigst vnd Großmächtigst Fürst vnd Herr / Herr Friderich von Gottes Gnaden / erwöhlter vnnd gecrönter König zu Böhmen / ꝛc. Vnser Allergnädigster Herr / allen dreyen Ständen deß Königreichs Böhem / so wol deß Marggraf thumbs Mähren / Hertzogthumbs Schlesien / auch Marggraf thumbs Ober vnd Nider Lausitz / ꝛc. Als dieses Königreichs incorporirten Länder / einen General Landtag auffs Prager Schloß / gegen dem Donnerstag nach Oenli / dieses 1620 Jahrs / gnädigst bestimpt vnnd außgeschrieben. Bey welchem Landtag dann Ihre Kön. May. est. denen Ständen diß Königreichs / wie auch den auß angeregten incorporirten Ländern mit Vollmacht Abgesandten / gnädigst anfügen vnd vorhalten lassen: Daß nach dem Ihre Kön. May. von den Ständen dieses Königreichs / auch incorporirten Ländern / vermög derselben Privilegien vnd Freyheiten / für Ihren König vnd Herren / erwöhlet vnnd gekrönet worden / Wären sie nicht

allein dahin gnädigst bedacht / sondern hetten auch für Ire Person in der zu Nürnberg angestelten versamlung bey etlichen vereinigten Chur- Fürsten vnnd Ständen deß H. Reichs / wie auch deroselben Bottschafften bey Hochansehenlichen vnnd fürnehmen Potentaten vnd Ständen gehandelt / was zu gutem Fried vnd Sicherheit dieses Königreichs / vnd der incorporirten Länder / auch dieselbē vor Verderb vnd Vntergang / zu verwahren vnd zuerhalten / dienst- vnd ersprießlich seyn möge. Ja auch mit raht vnd gutachten der obristen Land Officirer Fürsorg getragen / wie die längst gewündschte Confœderation mit Ihrer Fürstl. Gnad dem Vngarischen vnd Siebenbürgischen Printzen geschlossen / auch endlich confirmirt, vnnd bey jetzigem General Landtag publicirt werden möchte.

Darneben haben Ihre Kön. Mayest. andere dieses Königreichs / auch der incorporirten vnnd vereinigten Länder / die ebenmässig ihre volmächtige Gesandten zu diesem Landtag abgefertigt / vnd etliche sonderbare dieses Königreichs selbst eigen angehende Artickel / denen Ständen vnnd Gesandten gnädigst vortragen lassen / massen solches alles die publicirte verlesene Proposition weiter vermag vnnd in sich helt / welches die gesambten drey Stände dieses Königreichs neben den Abgesandten auß den incorporirten vnd vereinigten Ländern inn embsigste fleissige Erwegung gezogen / vnnd thun für solche der Kön. May. so vätterlich tragende Pfleg vnnd Fürsorg / vmb dieses Königreich vnnd dessen incorporirte Länder sich vnterthänigst gehorsam bedancken.

I. We-

I.

Wegen der Gottsförchtigkeit.

Alldieweil sich im Werck vnnd in der That befindet/ daß GOtt der Allmächtige der Menschen vielfältigen Sünde vnd Vngerechtigkeit halber/ diese Länder nun mit so langwirigem Krieg vnnd darauß erfolgenden mancherley grossen Beschwerden vnnd Gefährlichkeiten anheimsucht: Haben wir vns die Stände dieses Königreichs/ sampt den Gesandten auß andern Ländern/ einhälliglich verglichen; Daß alle inngesampt mit rewigem vnd bußfertigem Hertzen durch embsiges Gebet sich zu Gott wenden/ vor seiner Göttlichen Gnaden mit Mässigkeit vnd besserung deß Lebens sich demütigen/ allerley von Gott vnd seinem heiligen Wort verbottene Vnordnung vnd Vppigkeit bey Hohen vnd Nidrigen eingestellt vnd abgeschafft werde. Inn der vngezweiffelten Hoffnung/ GOtt werde seine gerechte Straffe in Gnaden mildern/ diese Länder vor fernerm Verderben behüten/ vnd jhnen seinen heiligen Frieden widerkehren vnd verleyhen.

Vnd fernerr haben neben der Kön. May. obgemeldte sämentliche drey Stände dieses Königreichs/ so wol auch die gevollmächtigten Gesandten deß Marggrafthumbs Mähren/ Hertzogthumbs Schlesien/ auch der Marggrafthümber Ober vnnd Nider Lausitz/ ebenermassen die Vnter vnnd Ober Oesterreicher sich wegen hiernach folgender Artickel entschlossen vnd verglichen.

II.

Wegen der Confœderation mit dem Königreich Hungarn.

SO viel die zwischen der Königkl. Mayest. vnserm Allergnädigsten Herren / vnnd vns den Ständen deß Königreichs Böhmen / auch den Gesandten von den incorporirten vnnd vereinigten Ländern an einem / vnnd dem Durchleuchtigen Fürsten inn Hungarn vnnd Siebenbürgen/so wol den Ständen deß löblichen Königreichs Hungarn andern theils/inn der Stadt Preßburg auff jüngstverwichenem Landtag auffgerichte Confœderation betrifft/ ist dieselbe/ wie inn angeregter Stadt Preßburg bey gehörtem Landtag geschlossen / inn allen vnd jeden Puncten/ Artickeln vnd Clausuln gantz vollkommentlich beliebet vnd angenommen worden: Vnnd zu dessen endtlicher Confirmation ist diese Confœderation auff gegenwärtigem Landtag/nach vorgehender derselben Verlesung/ Ihrer Königl. Mayest. so wol vns den Ständen deß Königreichs Böhmen/beneben den Abgesandten von den incorporirten vnnd vereinigten Ländern mit Jnsiegeln vnnd Handgelübden/neben den Herren Vollmächtigen Abgesandten deß Königreichs Hungarn bestätiget vnd bekräfftiget worden. Hierzu Gott der Allmächtige ferner seinen gnädigen Segen vnnd Gedeyen geben wölle.

III.

Wegen Erweiterung der Confœderation.

VNd weil mit obgemelter Hungarischen Confœderation die fürsehung beschehen/auff Mittel vnnd Weg zugedencken/ wie solche Confœderation erweitert/ auch andere vmbligende Länder in dieselbe genommen werden möchten: Derowegen

rowegen wie dieselbe bey den löblichen Chur- vnnd Fürsten / auch Ständen / die in der Union seyn / so wol bey den Herren General Staaden inn den Niderlanden / ferner gebürlich ersucht vnnd erlanget werden möge: So thun der Königkl. Mayest. die Stände deß Königreichs Böhmen / wie auch die Abgesandten auß den andern incorporirten vnd vereinigten Landen solches alles vollmächtig anheim stellen / vnd tragen zu der Kön. May. das vnterthänigste Vertrawen / die geruhen mit raht vnd gutachten der obristen Land-Officirer / so wol Ihrer Mayest. Hof- vnd Cammer-Rechts Rähten / auch den defensoribus auß den incorporirten vnnd vereinigten Ländern / diese Sach zuerwegen / zu schliessen / vnd worauff dieselbe beruhen wird / folgends vns den Ständen deß Königreichs Böhmen / vnd allen incorporirten vnnd vereinigten Ländern solches gnädigst andeuten zu lassen.

IV.

Wegen der Legation an den Türckischen Sultan.

FErner nachdem die obgemelte Vngarische Confœderation diß mit sich bringet / daß eine gewisse Legation an den Türckischen Sultan mit ehestem solte abgefertiget werden / vnnd dieselben Legaten zu Caschaw inn Ober-Hungarn sich versamblen sollen / Dieweiln es dann die notdurfft erfordert / daß bemelte Legation an den Türckischen Sultan ohne Verzug abgefertigt werde / als wird solches Ihrer Kön. Mayest. die jenigen / so zu dieser Legation tauglich seyn werden / zuerwöhlen vnnd zu verordnen / anheim gestelt. Welchen Personen auch eine gewisse Instruction, sich darnach zu reguliren vnd zu halten / zugestellet werden soll.

V. We-

V.

Wegen der Hülff / zu vnterhaltung deß Kriegsvolcks auff den Gräntzhäusern/im Königreich Hungarn/vnd zu bevestigung derselben Vestungen.

NEben diesem/dieweil dem Königreich Böhmen/ wie auch den incorporirten vnd confœderirten Ländern/daran fürnemlich hoch gelegen/daß durch Vorsorg vnnd erhaltung der Vestungen vnd Gräntzhäuser im Königreich Hungarn man in besserer Sicherheit vnd Frieden seyn vnd verbleiben möchte. Dannenhero verwichenen Jahren auß diesem Königreich vnd allen obernenndten Ländern ein freywillige Hülff/ nach erheischender noht dem Königreich Hungarn geräycht worden. Als haben etzlichen der Confœderation nach/ zu vnterhaltung deß Kriegsvolcks in den Gräntzhäusern deß Königreichs Vngarn/vnnd dann auch zur Bevestigung der Vestungen/die Stände deß Königreichs Böhemen/sampt den incorporirten vnnd confœderirten Ländern frey- vnd gutwillig 50000 ſſz Meißn. Jährlich zu geben/bewilliget.

Zu welcher Summa soll:

Vom Königreich Böhmen	18000 ſſz.
Vom Marggrafthumb Mährern	9000 ſſz.
Von den Ständen deß Hertzogthumbs Schlesien	8000 ſſz.
Vom Marggrafthumb Ober Laußnitz	1200 ſſz.
Von den Ständen deß Marggrafthumbs Vnter Laußnitz	800 ſſz.
Von den Vnter Oesterreichischen Ständen	8000 ſſz.

Jährlichen geräycht werden.

Weiln aber die Vnter Oesterreicher an jetzo einen grossen Schaden erlitten / als sollen sie der zeit jhrer Contribution erlassen seyn:

Vnd

Vnd von den Ober-Oesterreichischen Ständen 5000. fl. erlegt werden.

Vber dieses alles ist zu erhaltung der bemeldten Gräntzhäuser im Königreich Vngarn/vnd dann auch zu vnterhaltung deß auff den Gräntzhäusern ligenden Kriegsvolcks / neben berürter Summa/noch ein solche frewwillige bewilligung geschehen/nämlich/es soll auß dem Königreich Böhemen 50000 fl.
Auß dem Marggrafthumb Mähren 25000 fl.
Auß dem Hertzogthumb Schlesien 23000 fl.
Auß Ober Laußnitz 3000 fl.
Auß Vnter Laußnitz 2000 fl.
Auß Ober Oesterreich 25000 fl.

Summa 173000 fl.

Jährlichen dem Königreich Hungarn gerächt werden.

Die Vnter Oesterreicher aber betreffende / weil ihre Abgesandten jhres jetzigen Zwyspalts halben nicht wissen können / was vor diesem von jhnen / dem Königreich Hungarn gerächt worden / haben sie sich an statt vnd im Namen jhrer Principalen verwilliget / diß alles fleissig zuerforschen / vnnd auff künfftigem Landtag im Königreich Hungarn / Jhrer Fürstl. Gn. zu Hungarn vnd Siebenbürgen/so wol auch den Ständen gemeltes Königreichs zu wissen zu thun / vnd in jhrem Quoto sich zuerklären. Diß alles aber wirdt auff diese weiß bewilliget/also/ daß die obbeschriebene Hülffe nirgendts anders wohin / als zu verfehung gemeldter Gräntzhäuser angewendet / darüber auch gewisse Commissarien auß einem jeden Land/ das Gelt an seinen Ort abzuführen / beynebenst auch warauff es angewendet wird/achtung zu haben/vnd dann jhren Principalen von allem dem ordentliche Rechnung zu thun / sollen verordnet werden/vnd woferrn einer derselben abstürbe/soll allezeit an dessen stell ein ander eingesetzt werden.

VI.

Wegen der Müntz.

NAchdem nicht allein dem Königreich Böhem / sondern auch den andern incorporirten Ländern nit wenig will daran gelegen seyn / damit die Müntz inn allen diesen Landen inn einem gleichen werth gehen möchte / Als haben sich Ihre Kön. Mayest. mit den Ständen deß Königreichs Böhemen / so wol auch mit den Abgesandten der incorporirten Länder dahin verglichen; daß so wol in allen diesen incorporirten Ländern / als in diesem Königreich / die hohe Müntz in Golt vnd Silber soll gehen vnnd genommen werden / Nemlich: Ein Vngarischer Ducat p° 3 ß3. oder 3½ ß. Eine Cron p° 2 ß3. 35 k. oder 2 ß 55 k. Ein Reynischer Gulden p° 2 ß3. 10 k. oder 2¼ ß. Ein gantzer Taler zu 2 ß3. oder 2 ß 20 k. Ein Gulden Taler zu 120 k. oder 2 ß. Ein 24 Kreutzer Groschzu 30 k. Ein 12 Kreutzer Groschzu 15 k. Ein Duttig zu 7½ k.

VII.

Erläutterung deß 17 Artickels in der Confœderation von der Stände Erwöhlung vnd Benennung gewisser Personen zu den officiis vnd Landsämptern.

FErmer thut es auch wegen Erläuterung deß 17 Artickels / vnd von deß Lands Oberämptern / so wol erwöhl- vnd benennung gewisser Personen / zu dergleichen ämptern / von den Ständen inn einem jeglichen Lande vnnd derselben Confirmation von Ihrer Kön. Mayest. darauff beruhen; Dieweil alles das jenige / was dieser Artickel in sich helt vnd außweiset / allbereit nach Ihrer Kön. Mayest. glücklichen Crönung vollendet / vnd

nach

nach laut selbigen Artickels die Landes Oberämpter ersetzet worden: Als soll dieser Artickel gantz vollkommen / vnd inn seinem esse ohne Veränderung seyn vnd verbleiben / allein wann es in diesem Königreich darzu käme / daß etwan dergleichen Person eine / die ein Ober Landes Officium auff sich hette / vnd mit Todt abgienge / da soll Ihr Kön. Mayest. die Obristen Land Officirer vnd Landrechts Beysitzer / so wol deroselben Hof vnd Cammer Rechts Räthen / vnd darzu auß einem jedern Crayß von der Gemeine entweder einen Herrn oder Ritterstands Person / welcher als vergestorbenen Landsofficio gewesen / vor sich beschicken / vnd an dieselben gnädigst gesinnen / daß ein jeder Stand / zu welchem Ampt derselbe gehörig / vngehindert deß andern Stands zu einem jeden solchen Ampt / so ersetzt werden soll / vier Personen benennen möge / darauß Ihr Mayest. einen qualificirten zu solchem Ampt confirmirn wird können: Allein was das Marggrafthumb Mähren anlanget / soll es künfftiger Zeit bey besetzung der Empter / also wie es vor Alters bräuchlich gewesen / gehalten werden.

VIII.

Erläuterung deß 40 Artickels / in der Confœderation den Eintritt inn die Cantzley der Personen / welche jrgendt vmb Vrsachen willen citirt werden / oder sonst jhre Nothurfft vorzubringen haben / betreffende.

DEmnach wegen voriger vnbequämlichkeit / inn dem man den Stands Personen / die in die Cantzley citirt werden / keinen Procurator oder Beystand mit sich zu nemen / gestatten wöllen / auch auff schwere gethane Fragen ohne bedenckung vnd Raht / Antwort zu geben begeret worden / inn die Confœderation, welche zwischen den Ständen deß Königreichs / vnnd dann den incorporirten Ländern getroffen worden / vnter

andern auch dieser in der Anzahl der 40 Artickel gesetzt worden/ daß nemlich einem jeden auß allen dreyen Ständen/ welche sich auff die Citation in die Cantzley stellen/ bewilliget seyn soll/ eine oder mehr Personen zum beystand zu haben/ dasselbe was vorgebracht worden/ mit anzuhören/ was auch ferners zur Antwort gegeben werden soll/ zu berahtschlagen/ vnd seine vorgebrachte sach in erwegung zu nemen.

Damit nun dieser Artickel nichts anders/ als worauff sich derselbe erstrecket/ ins künfftige möchte verstanden werden/ als thun hiermit die Stände/ sampt den Gesandten der incorporirten Länder/ mit Ihrer Königkl. Mayest. gnädigsten bewilligung denselben erläutern: Erstlichen soll keiner/ der sey entweder citirt, oder habe sonsten etwas bey der Cantzley zu verrichten/ den Eintritt inn die Cantzley thun/ er melde dann sich zuvor an/ vnnd werde jhm der Eintritt verwilliget. Fürs ander/ mag auch ein jeder in dergleichen Sachen eine/ zwo/ oder auffs meiste drey Personen/ zum Beystand zu sich nemen/ vnd mit jhnen gemeldten inn der Confœderation begriffenen Artickeln nach/ in die Cantzley tretten/ doch daß er seine Notdurfft mit gebürender Reverentz vnd Bescheidenheit vorbringe/ vnnd was zu jhm geredt wirdt/ anhöre/ vnd nach demjenigen/ was in Ihrer Königlichen Mayestät Namen/ jhme oder jhnen anzuzeigen ist/ sich ohne Außlegung vnnd Widerspänstigkeit richten vnd verhalten thue.

IX.

Erläuterung der Confœderation im 97 Artickel.

AVff den Artickel aber/ so inn der Confœderation inn der zahl der 97 ist/ beschicht diese Erklärung:

Erstlichen/ So viel die jenigen so an dem Vatterland treuloß vnd meyneydig worden/ vnnd sich auß dem Land hinweg gemachet/

gemacht / zuvor aber wider daſſelbe allerhand Practicken verübet / vnd vor Feinde ſich erzeigt/anbelanget / wird dieſer Artickel bey vorigem Schluß/nemlichen jhrer Verweiſung auß dem Lande/vnd Verfallung jhrer Güter/gelaſſen. Vnnd eben dieſer geſtalt ſoll gegen den jenigen/ die Jhre Königkl. Mayeſt. vor jhren König vnnd Herrn nicht erkennen wöllen / ſie ſeyen gleich ſub una oder ſub utraque, wie auch die jenigen/welche mit den Feinden heimlich oder offentlich verſtand haben/jhnen zu ſchreiben/von jhnen Brief annemen/dieſelben verhalten/durch Schrifften / Wort vnnd Werck der Confœderation zu wider ſeyn/vnd dieſes auff ſie zubezeugen vnd zuerweiſen / nach einhälligem/bey letzt vnſer der Stände deß Königreichs Böhem gehaltenen General Zuſammenkunfft vnd Schluß verfahren werden.

Hierbey gleichwol ſoll man die jenigen Perſonen / die allein von den Ambtern eximirt ſeyn/beſag deß Zuſatzes/daß ſie in Königlichen/ deß Landes vnnd der Städte Ambter nicht gebraucht/ oder im Lande ſeyn oder verbleiben ſolten / doch im Lande geblieben ſeyn vnd noch bleiben/ vnnd wider ſie biß auff dato nichts dergleichen bewieſen worden/daß ſie mit dem Feind was practicirt, oder vnſerm Schluß etwas zu wider thäten/ für keine mäyneydige Leute am Vatterland halten.

Betreffende die jenigen Perſonen ſub una, die im Lande verbliben vnd noch ſeyn/vnnd das Jurament, beſag der Confœderation im zwölfften Artickel mit Vorſchützung jhres Gewiſſens/ſamb es jhrem Glauben vnd Religion zu wider lauffe / zu läyſten ſich verwäygern / wirdt geſchloſſen: den auf geſetzten Eyd vnd Pflicht niemanden nachzuſehen / vnd darvon keines wegs abzulaſſen / Vnnd welcher dieſen außgeſetzten Eyd nit läyſten oder vollnziehen wolte/der ſoll laut der Confœderation im Lande nit geduldet werden.

So viel aber dieſer Perſonen Güter anbelanget / wird ein jeder/ſo es begehret/daß jhme ſein Gut gefolget werde/ſo viel genieſſen könnten/daß er allhier in Böhmen / zwiſchen hier vnnd nächſt-

künfftigen Landrecht / so vmb Pfingsten gehalten wird / bey Ihrer Königk. Mayest. im Marggrafthumb Mähren beym Landrecht biß auff Johannis nächstkünfftig / in den andern incorporirten Ländern aber / bey den Defensoren, wie sie jhnen hierzu Termin nemen werden / seine Bitt anbringen / vnnd vmb Herauß-gebung oder Folgung seines Guts / jhme oder seinen Kindern begeren möge.

Vnnd Ihre Kön. Mayest. so viel das Königreich Böhmen anbelangt / wöllen hierinnen mit den Obristen Landrechtssitzern vnnd Räthen deß Hof- vnnd Cammer Rechtens eine gerichtliche Verhör für jhre Person anstellen. Im Marggrafthumb Mähren aber soll das Landrecht / vnnd in den andern einverleibten Ländern die Defensorn solches zuverrichten / auff sich nemen.

Bey solchen angesetzten Rechten wirdt ein jedwederes Lande hierinnen seine Einwohner / ob man jhnen / wann sie die Pflicht nicht läysten wolten / oder jhren Kindern jhr Gut / es sey alles oder ein theil desselben zum Verkauff oder jhren Gefallen nach / damit zugebaren / folgen lassen soll / durch einen Außspruch entscheiden können / vnd ein jeder verbunden seyn / mit dergleichen Außspruch sich begnügen zu lassen.

So viel aber solches Recht betrifft / damit hiervon männiglich wissenschafft habe / vnd ein jeder / wer in solchem fall dabey interessirt, sich wisse wornach zu richten. So wöllen Ihr Kön. May. albier im Königreich Böhem diesen schluß durch offene Patenten in den Träysen publiciren lassen. In den andern einverleibten Ländern aber werdens die Hauptleut / Ober Ampt vnd Landvögte ebener gestalt im Namen Ihrer Königk. May. zu männiglichen bewusst offenbaren.

X.

Von der Appellation.

ALl dieweiln auch inn absonderlichen deß Königreichs Böhemen allein betreffenden / vnnd bey den vergangenem

1619 Jahrs/General Zusammenkunfft geschlossnen Artickeln/ im 30 Artickel so viel die Ersetzung der Appellation anbelanget / auß gewissen Vrsachen inserirt worden / daß der Leute Rechtsstrittigkeiten / so allda hin zur Erkandtnuß kämen / auffs wenigste in der anzahl 10 Personen/ berahtschlagt werden sollen: Gleichwol die Stände/zusambt den Abgesandten auß den incorporirten Landen/inn acht genommen/daß Ihrer Kön. Mayest. verordnete Appellation Räht gar offt vnd vielmals im Jahr in unterschiedlichen Ihrer Königlichen Mayestät vnd deß Landes Sachen gebrauchet werden / auch zu zeiten verlängerte Ränsen verrichten/daher also die anzahl der zehen Personen / so præcisè nicht allezeit beysammen seyn können / wie nicht weniger der Leut Gerechtigkeiten/derer ein grosse anzahl ist / zu nicht geringer beschwer der interessirten Parten unerörtert würden ligen bleiben müssen. Diesem aber abzuhelffen / lassen es die Stände bey deme wie es hiebevor bey Erhebung vnd Außsetzung der Appellation, Anno 1548. angeordnet worden/verbleiben/ dergestalt/ daß jetziger vnnd künfftiger Præsident/ so viel die geringern Actionen, vnd die an jhnen selbst klar vnd am Tage seyn, mit den Anwesenden in einer geringern anzahl als von 10 Personen vor die Hand nemen/ berahtschlagen vnd expediren sollen.

XI.

Von Auffrichtung eines absonderlichen Feld Lägers.

NAchdem auch Ihre Königkl. Mayest. den Ständen dieses Königreichs/ vnd den Abgesandten auß den incorporirten vnd confœderirten Ländern den notwendigen Artickel gnädigist vorbringen lassen/welcher gestalt nemlichen in diesen gefährlichen zeiten/ zu beschützung Ihrer Königl. Mayestät dieser Cron / auch der einverleibten vnnd confœderirten Ländern/ ein campo formato, das ist/ eine gewisse anzahl Kriegsvolck

volck zu Roß vnnd Fuß vnter dem Commando deß von allen Ländern einhällig gewöhlten Obristen General angerichtet / mit Hohen vnd Nidern hierzu nohtwendigen Officirern / deßgleichen mit Artollerey / Munition / Proviant / sambt allen andern darzu gehörigen notdurfften / aller gebür nach / versorgt werden möchte / dessen man sich in künfftig im Feld Läger / wo es die höchste noht erfordern / würde gebrauchen können.

So haben die Ständ mit den Abgesandten auß den einverleibten vnnd confœderirten Ländern sich hierinn also gäntzlich verglichen / wie solches die versiegelte verfassung / so ad partem geschehen / weiter außweiset.

XII.

Bewilligung auff Bezahlung deß Kriegsvolcks.

VNd dieweil sich befunden hat / daß die Contribution vnd Steuer / so von anfang dieser vnvmbgänglichen Defension, so wol auch zuvor hero Anno 1615. bewilliget worden / wie nicht weniger die hier auff vor einem Jahr gefolgte Schatzung / zu Außzahlung deß Kriegsvolck / so man auß gedrungener vnvmbgänglicher Not / zu beschützung vnd erhaltung dieses Königreichs / halten müssen / vnnd hinfüro nochmals im Felde / oder wo es von nöhten / wird vnterhalten müssen / dann inngleichem zu andern hierzu gehörigen Notdurfften / als Munition / Artolerey / gar nicht erklecken / Vnnd daß durch nicht zeitliche Befriedigung der Soldaten inn künfftig darauß viel übels vnnd nachtheils entstehen möchte. Als haben die Stände solches in fridfertige erwegung vnd berahtschlaguna gezogen / vnnd bey sich selbst leichtlich erachten können / daß es ohne jhr würcklichs vnnd ergebiges zuthun vnd bewilligung keines wegs wird seyn können / vnnd dahero anderer Länder Exempel nach / wie es inn dergleichen grossen gezwungenen Notdurfften beschehen müssen / vnd noch auff den heutigen

eigen Tag zugeschehen pflegt / über all zuvor obangeregte Steuren vnd Hülffen/ vmb hienachgesetzte contribution miteinander unterredet/vnd sämptlichen geschlossen:

Erstlichen/In deme die Stände dieses Königreichs bey dem gemeinen allhier / Anno 1615. am Montag nach der heiligen Dreyfaltigkeit/gehaltenem Landtag/ sich einer gewissen contribution zu Bezahlung Ihrer Käyserlichen Mayestät Schulden verglichen / so verbleibt es nochmals bey demselbigen gäntzlichen vnnd für voll/dergestalt/daß ein jeder/woferm er was von solchen Steuren hinder sich behalten/ so wol das jenige/ was noch auff die mit selben Landtag außgesetzte Termin(ohne die contribution vom Fleisch vnd Wein/welche hiervon sonderlich außgenommen wird) zu geben kompt/endlichen abführe/vnd richtig mache. Vnd sollen also die Obristen Steuer Einnehmer alle diese/ bey gemeldtem Landtag bewilligte/ vnnd hernacher bey der Zusammenkunfft von den Ständen auff bezahlung deß Kriegsvolcks verordnete Steuer/so wol alle andere Bern vnd Contributiones, darumben sich die Stände bey vorigen Zusammenkunfften vnd Landtag verglichen/ vnnd biß auff Dato vorgehalten worden/vnnd vermög der verordneten Termin noch einkommen sollen/einfordern/ vnnd auff bezahlung deß Kriegsvolcks verwenden.

Ferner so haben Ihre Königkl. Mayest. sich mit den Ständen dieses Königreichs vmb diese newe Contribution zu bezahlung deß Kriegsvolcks verglichen:

Erstlichen/daß auff Ihrer Kön. Mayest. Herrschafften die Hauptleut vnd Burggrafen/ die Herrn vnnd Ritter Stand/die Städte / Magistri Collegiaten, so wol die Geistlichen von jhren Gütern so sie noch in besitz haben/vnnd also ein jedweder der Unterthanen hat / von jedem Grund oder angesessenen Unterthanen / ohne zu hülff nehmung deß Unterthanen / auff seinem eigenen Seckel/ von nächstkünfftig Galli dieses lauffenden 1620 Jahrs anzuräyten / noch auff ein

Jahr zu 1 ſſz. 30 ßl Meißn. auff drey Termin/nämlichen den erſten auff den Montag nach Galli/ſchierſt künfftig/ dieſes 1620 Jahrs/oder vier Wochen hernach/ 30 ßl Meißn. Den andern Termin deß zukünfftigen 1621 Jahrs/ auff den Donnerſtag nach Oculi/oder vier wochen hernach/ widerumb 30 ßl Meißn. Vnd den dritten Termin eben dieſes 1621 Jahrs/den Montag nach S. Jacobi deß gröſſern/ oder 4 Wochen hernach/ gleichsfalls 30 ßl Meißn. erlegen/ vnd den Steuer Einnehmern auffs Prager Schloß lieffern ſollen.

Die Prager aber/vnd die andern Städt/ die ſich deß dritten Standes gebrauchen/haben an ſtatt dieſer Contribution, welche die höhern Stände auß jhrem eigenen Seckel zu 1 ſſz 30 ßl Meißn. zu räychen ſich entſchloſſen/zu angeregter notdurfft eine gewiſſe Summa / nämlichen 562 50 ſſz. Meißn. auff obbeſchriebene drey Termin/Den erſten Termin auff den Montag nach Galli/oder 4 Wochen hernach/dieſes 1620 Jahrs/18750 ſſz Meiß. Den andern Termin auffm Donnerstag nach dem Sontag Oculi / oder vier Wochen hernach / deß 1621 Jahrs/18750 ſſz Meißn. Vnd den dritten Termin/nämlich auff den Montag nach S. Jacobi deß gröſſern/ oder 4 Wochen hernach/auch dieſes 1621 Jahrs/ abermal 18750 ſſz Meiß. auff ein Jahr lang zu geben bewilligt.

Item/So werden ſie auch ſchuldig ſeyn von jhren Burgers Häuſern auff obbemelte Termin 18000 ſſz Meißn. nämlich bey einem jeden Termin / oder vier Wochen hernach/ jeden 6000 ſſz Meißn. abzuführen vnd zuentrichten.

XIII.

Contribution von den Geldern auff Intereſſe.

JEber das alles / ſo ſoll ein jedweder / der über ſeine Schulden Gelt auff Intereſſe, entweder im Lande oder auſſerhalb

halb deſſen/außgeliehen hat/er habe gleich Vnterthanen oder nit/ ſchuldig ſeyn/von jedem Tauſendt ſſz Meißn. zu ſechs ſſz Meißn. auff zween Termin zuentrichten/ nämlich am Montag nach zukünfftigen Galli / oder vier Wochen hernach/ dieſes 1620 Jahrs/die erſte helfft/ 3 ſſz Meißn. Vnnd die ander helffte am Donnerſtag nach Oculi/oder vier Wochen hernach/ deß 1621 Jahrs/widerumb 3 ſſz Meiß. Jedoch welcher ſeines vermögens nichts mehr hette/dann nur 2000 ſſz. Meiß. auff Intereſſe, auff denſelben ſoll dieſe Bewilligung nicht verſtanden werden/ ſondern deſſen befreyet/ gleichwol aber darbey ſchuldig ſeyn/ ſeine Bekandtnußbrief/damit man wiſſen könne / daß er nit mehr als 2000 ſſz Meißn. auff Zinß ſeines Vermögens habe/ bey der Steuer abzugeben.

XIV.

Contribution von den Vnterthanen.

FErner / ſo ſollen auff Ihrer Königlichen Mayeſt. Herrſchafften die Vnterthanen / deßgleichen der Herren vnnd vom Adel/der Städte/Burger vnnd Geiſtlichen/welche deren noch in poſſeſſion ſeyn / der Magiſter Collegiaten, ein jedweder angeſeſſener Vnterthan gleichsfalls zu 1 ſſz. 30 ßl Meißn. vnterſchiedlichen / den Erſten Termin auff den Montag nach Galli dieſes 1620 Jahrs/oder vier Wochen hernach / zu 30 ßl Meißn. Den andern am Donnerſtag nach Oculi/oder vier Wochen hernach/ deß 1621 Jahrs/ abermals 30 ßl Meißn. Vnd den dritten am Montag nach Jacobi deß gröſſern/oder vier Wochen hernach/gemelten 1621 Jahrs/ auch 30 ßl Meißn. zuentrichten ſchuldig ſeyn. Von dieſer contribution aber werden weder die Vnterthanen/ſo zum Prageriſchen obriſten Burggraf Ambt / noch die ſo zum Burggraf-Ambt gen Carlſtein gehörig/außgeſchloſſen / Vnnd zu ſolcher Steuer ſollen den Vnterthanen jhre Innleute/ nach

billicher erkändtnuß / wie auch das gedingte Gesinde/ Manns Personen/ von jedem Schock seines Lidlohns/ zween Groschen Meiß. zu hülff der Steuer jrem Wierth geben.

Deßgleichen jedweder Schäfer / der Meister 1. ſſz. Meiß. vnnd der Knecht 30 ß. Meiß. auff obbeschriebene drey Termin/ abführen vnd richtig machen.

Die Frey Bauren/ Frey Richter / vnnd andere dergleichen Befreyte / sollen vor diß Jahr auff obbeschriebene drey Termin 7 ſſz. Meiß. nemblich auff jeden Termin zu 2 ſſz. 20 ß Meiß. erlegen vnd contribuiren.

Wie nicht weniger auch die Pfarherrn vnd alle Geistliche / die Einkommen bey jhren Pfarren haben / ob auch gleich kein Pfarrer darauff wohnete/ doch ein jedweder Collator zu 4. ſſz Meiß. auff mehr besaate Termin / jeden Termin zu 1 ſſz. 20 ß Meiß. geben vnd abführen soll.

Dieser bewilligten contribution aber vnd Hülff/ wird sich niemand/ auch die Schreiber die auff im Prager Schloß bey den ämptern / oder aber sonst anderswo / es sey Königliche oder deß Landes Pflicht vnd Dienst auff sich haben/ in den Städten wohnen / vnnd jhre Handthierungen treiben/ noch auch die Handels-Leute / Außländer vnnd Leschacken / entziehen oder entbrechen können.

XV.

Contribution wegen der Juden-Häuser.

Alle Juden aber / so entweder inn den Prager Städten/ oder inn andern Königlichen / oder den Herren gehörigen Städten vnd Dörffern sich auffhalten/ sollen von einem jeden Hauß / so sie besitzen / zu 10 ſſz Meiß. jhrem Eltisten geben / Die Eltisten Juden aber schuldig seyn solche contributionen zeitlichen einzufordern/ vnnd dieselbe den Obristen Steuer Einnemern auff nachfolgende vnterschiedliche drey Termin/ nem-

min / nemblich den ersten auff den Montag nach Galli / dieses 1620 Jahrs/3 ſſz. 20 ß Meiß. Den andern Termin nach Oculi, deß 1621 Jahrs abermals 3 ſſz. 20 ß Meißn. Vnd den dritten Termin am Montag nach Jacobi jetztgedachten 1621 Jahrs/widerumb 3 ſſz. 20 ß Meißn. abzuführen. Zu abzehlung aber solcher Judenhäuser / in den Prager Städten / soll der Burgermeister mit zuziehung zweyer Personen auß dem Rahte/alsbald nach beschluß dieses Landtags alle Häuser mit fleiß abzehlen/vnd deren Verzeichnuß den Obristen Steuer Einnehmern einhändigen. Anderer Orten aber/ wo sich die Juden auff der Herren oder deren vom Adel Grund vnd Boden auffhalten / wird sich hierbey eine jede Obrigkeit/wie obbeschrieben/zuverhalten haben/ vnd die zeitliche eingeforderte contribution von denen Juden/den obristen Steuer Einnehmern auffs Prager Schloß abzuführen vnd zu liefern wissen.

XVI.

Contribution von der Juden Häupter.

ITem / die Juden so allhier in den Prager Städten/oder sonst anderer Orten in diesem Königreich wohnen/sollen ein jeder Manns Person/der 20 Jahr / vnd drüber alt ist/zu 6 ſſz Meiß. vnd die so vnter 20. biß zum 10 Jahr alt seyn/zu 3 ſſz Meißn. auff nachfolgende drey Termin/nemblich jeden Termin zu 2 ſſz Meißn. Von einem Haupt über 20. vnd vnter 20 Jahren/zu 1 ſſz Meißn. den ersten Termin den Montag nach Galli/schierstkommende/den andern am Donnerstag nach Oculi/Anno 1621. Vnd den dritten Termin am Montag nach Jacobi/jetzt gedachten 1621 Jahrs/biß zu endung deß Jahrs/zu geben schuldig seyn.

XVII.

Contribution von den Fischen.

WEiters so ist ebener gestalt auff Bezahlung deß Kriegsvolcks von nach gesetzten Sachen auff folgende Termin

auff ein Jahr lang von Galli/ dieses 1620 Jahrs anzurechnen/ eine Contribution bewilligt worden.

Erstlich soll ein jedweder Einwohner dieses Königreichs/ von jedem Zuber oder Schock Karpffen oder Hechten/ so verkaufft wird/ zu 10 ßl. Meißn. geben/ vnnd auff zween Termin einzubringen schuldig seyn: Nämlich/ auff den Tag Georgij/ deß 1621. Das jenige was von künfftigen Galli an/ biß auff Georgij zukünfftig einkommen/ vnnd zu geben sich gebüren wird/ vnd auff Galli gemelten 1621 Jars/ das was von Georgij biß auff Galli kommen mag.

Die Contribution von den Fischen aber betreffende/ weil es mehrertheils die hohen Stände betrifft/ soll selbe dergestalt/ wie vorziger zeit von jedwedern auß den Einwohnern dieses Königreichs/ mit Bekandtnuß Brieffen/ auff obgedachte Termin/ den Obristen Steuer Einnehmern auff das Pager Schloß zugeschicket werden/ vnd sich hierbey ein jeder ohne Vortheil getrew vnnd auffrecht verhalten.

XLIX.

Contribution von Ochsen vnd anderm Viehe.

VOn einem jedwedern Viehe/ so zum verkauff geschlachtet wird/ soll männiglichen von einem geschnittenen oder vngeschnitten Ochsen zu geben schuldig seyn:

Von einem Vngarischen/	1 ßl. M.
Von einem einheimischen gemesten/	1 ßl.
Von einem Polnischen/	48 ßl.
Von einem einheimischen Böhemischen	40 ßl.
Von einer Kuh	24 ßl.
Von einer Kalben	15 ßl.
Von einem Kalb	12 ßl.

Von

Von einem gemeſten Föckel vnd Schwein/ſie
ſeyn geſchnitten oder vngeſchnitten 20 ßl
Von einem Schöps/Ziegenbock vnd Ziegen 4 ßl
Von einem Schaf vnd Lamb 3 ßl
Von einem Seydel Brandtwein 2 ßl

Welche Steuer alle vom Beſchluß dieſes Landtags ſich anfangen/ vnnd bey obgedachten zweyen Terminen/ nemlich zur Zeit Galli künfftig/dieſes 1620 Jahrs/ vnnd auff Georgij/ deß 1621 Jahrs abgeführt werden ſollen. Hergegen thun die Stände der Anno 1615. von dergleichen bewilligten Contribution ſo viel deren von dem Beſchluß ſelben Landtags zu geben kommen möchte/ſich befreyen.

Bey einbringung dieſer contribution vom Fleiſch vnd andern / wird nachfolgender modus zu obſerviren ſeyn.

Erſtlich ſollen auf der Kön. May. Herrſchafften/ ſo wol der Herren vnd Ritter Standes/auch der Städte Gütern/wie nicht weniger die Prager vnd andere / deß dritten Stands ſich gebrauchende Städte/wo die Fleiſchhacker jre Kräm haben/vnd Brandtwein verkaufft wird/vnd alſo eine jede Obrigkeit / In den Städten aber/die ſich deß dritten Stands gebrauchen / Burgermeiſter vnd Raht hierzu zwo taugliche Perſonen verordnen / vnnd jhnen ein beſonders Jurament darüber ertheilen / daß ſie zu forderſt neben den Zechmeiſtern vnnd eltiſten geſchwornen Fleiſchhackern/ auch bey andern Leuten/wie viel die vergangene Wochen/ſey von wem es wölle/Viehs zum verkauff geſchlachtet/vnd vom Brandtwein verkaufft vnd außgeſchenckt worden ſey/richtige vnd fleiſſige nachfrag habē / vnd vermög ſolcher erkundigung vñ rechter befindung ſolcher contribution vom Fleiſch oder Vieh/vñ Brandtwein auffrecht einnemen werden/ vnd was alſo einkompt/es ſey in Jrer Kön. M. Städtē/Märckten oder anderswo/dqs ſollē ſie der Obrigkeit/in Städtē aber/dem Burgermeiſter vñ Raht verzeichnen

neter übergeben / welche eingebrachte Contribution hernacher bey jeden vntenbenandten Termin/von den Hauptleuten auff Ihrer Kön. Mayest. Herrschafften/den Herren/vom Adel vnd Burgern/deßgleichen von Burgermeister vnnd Raht auß den Städten zu sambt der Verzeichnuß/was inn jedem Cräyß die Wochen über eingenommen worden/ den obristen Steuer Einnehmern auff das Prager Schloß zeitlichen gelieffert werden soll.

Vnd die Juden/die in den Prager/oder in andern Städten in diesem Königreich Böhmen sich auffhalten / sollen ebener gestalt ihren Eltisten obbeschriebene Steuer vom Fleisch vnnd Prandtenwein / welche von Galli/ nächstkünfftig / ihren anfang haben wird/vnnd auff zween Termin/nemblich Georgij vnd Galli / deß 1621 Jahrs/außgehen soll/ abführen. Die Eltisten aber fleissig seyn/darmit darbey kein Vortheil gebraucht / vnnd solche Contribution zeitlich vnd embsig einfordern/niemanden nichts übersehen/oder daß jemand zu der zeit / wann er die Steuer erlegen soll/ anders wohin/so lang biß er zuvor hero dieselbe abgeführet habe/verräyse/zu lassen. Vnd im fall durch ihre Vnachtsamkeit oder Vervortheilung ein mangel erschiene / oder daß solche Steuer nicht zeitlichen vnd volkommentlichen abgeführet würde/ so soll man hierumb zu den eltisten Juden sehen.

Welcher Orten auch auff der Herren vnnd Ritterstands Personen Grund vnd Bodem sich Juden auffenthalten/wird eine jede Obrigkeit sich obangeregter massen zu verhalten haben/die Contribution von den Juden abfordern/ vnd den obristen Steuer Einnehmern auffs Prager Schloß/auff nechst angezogenen Termin überschicken.

XIX.

Contribution von den Mühlen.

NIcht weniger wirdt man schuldig seyn / auß allen auff Ihrer Kön. Mayest. Herrschafften/auch auf der Herren/deren vom Adel/der Städte/geistlichen Spital

Spital Gründen gelegen / auch der Bauren vnnd allen andern Mühlen / inn Summa auff was Boden sie jmmer seyn möchten / von jedem Mehl- oder Maltz Rad / niemanden hiervon außgeschlossen / zu einem ſtz Meiß. auff die offt vnnd mehr beschriebenen drey Termin / Erſtlich den Montag nach Galli / nächſtkünfftig / deß 1620 Jahrs / zu 20 ß. Meißn. Den andern Termin Donnerſtags nach dem Sontag Oculi / deß 1621 Jahrs / auch zu 20 ß. Meißn. Vnd den dritten Termin am Montag nach S. Jacobi / deſſelben 1621 Jars / ebener gestalt zu 20 ß. Meißn. vnd also biß zum Außgang deſſelben Jahrs / den obriſten Steuer Einnemern / abzuführen ſchuldig ſeyn.

X X.

Contribution von der Wolle.

ITem / von einem jedern Stein Wolle / die einer verkaufft / ſoll man 8 gr. Meißn. auff den Donnerstag nach dem Sontag Oculi / nächſtkünfftigen 1621 Jahrs / ſo viel im ſelben Jahr verkaufft wird / den obriſten Steuer Einnehmern / ſampt dem Bekandtnusbrief überliefern.

X X I.

Contribution von außgeſäetem Getrayd.

ANfänglichen ſollen auff Ihr Kön. Mayeſt. Herrſchafften / die Hauptleute / die Herren / Ritter Stands / auch Burgers Perſonen / wie nicht weniger die Magiſtri Collegiaten / auch die Geiſtlichen / ſo noch Güter oder Felder inn Beſitz haben / deßgleichen die Erb- Frey- vnd Hof Bauren / Wie nicht weniger auch alle vnd jede Vnterthanen / vnnd in Summa ein jeder / welcher ſeine Felder beſäet / von deme was er dieſes Jahrs über im Früling außſäen / vnd in die Erden ein-

egen lassen / von jedem Strichen oder Scheffeln 2 ßl Meißn. zu geben schuldig seyn / Vnd dieses auff den Montag nach Trinitatis / nächstkünfftig. Jngleichem so soll auch von dem was auf dem Winter von jedem Getrayd außgesäet werden wird / von jedwederem Strich oder Scheffel zu 3 ßl Meiß. geben / vnd den Montag nach Martini / alles dieses 1620 Jahrs / auffs Prager Schloß / den Oder Steuer Einnehmern eingehändiget vnd abgeführet werden.

XXII.

Steuer vom verkaufften Getrayd.

JN Jhrer Kön. Mayest. Herrschafften / sollen die Haupt-leut vnd Burggrafen / so wol auch die Personen auß allen Ständen dieses Königreichs / die Magistri Collegiaten, auch die Geistlichen / so noch Güter besitzen / die Erb- Frey- oder Hof-Bauren / wie auch die Vnterthanen / vnd in Summa / wer in einem Jahr / von schliessung dieses Landtages anzurayten / entweder auffgeschüttes / oder zu Maltz gemachtes Getrayd verkauffen würde / von jedwederem Strich oder Scheffel 2 ßl richtig machen. Deßgleichen auch die Fuhrleut / so Getrayde auß dem Land führen / oder die jenigen / so es zu Wasser fortschicken / ebensfalls von jedem Strich 2 ßl. Meißn. geben / vnd solche an dem Zoll abführen sollen.

Jetzgemelte Steuer aber von dem auffgeschütteten Getrayde / werden auff Jhrer König. Mayest. Herrschafften / die Hauptleut / vnd eine jede Obrigkeit auff jhrem Gebiet / stracks nach beschliessung dieses Landtags anzufangen / von jhren Vnterthanen einnehmen / vnnd den Obristen Steuer-Einnehmern / neben den Bekandtnußbriefen / auff folgende Termin: Den ersten auff Jacobi / den andern auff Galli / beydes Anno 1620. Den dritten auff Liechtmeß / vnd den vierdten auff Philippi vnnd Jacobi / deß 1621 Jahrs / zu sampt dem / was jhnen von jhrem eigenen auffgeschüt-

geschütteretem Getrayde zu räychen gebüret / den Obristen Steuer Einnehmern auffs Prager Schloß übersänden.

Vnnd dieweiln hiebeuor Anordnung beschehen / daß im gantzen Königreich Böhmen eine gleiche Maß gebraucht werden solle: Hierunter aber jhr gar viel / den andern zu mercklichem Schaden / darauß geschritten / wann auch von etlichen ein grössere Maß / solcher verordnung zu wider / gebraucht werden solte / nit ein geringer abgang an der Contribution von dem auffgeschütteretem Getrayd zu spüren seyn würde.

Solcher vnnd dergleichen Vnordnung nun vorzukommen / wird es in dem fall bey voriger Außmässung gelassen / also daß männiglich der Pragerischen Maß / vnd keiner andern / vnter was erdachtem Vorteil es auch immer beschehen möchte / sich gebrauchen soll / bey der außgesetzten Poen vnd Straff im Landtags Beschluß / Anno 1614.

Inn Städten aber / so sich deß dritten Stands gebrauchen / sollen Raht vnd Burgermeister gewisse Personen zu einnemung dieser Getrayds Contribution verordnen / jhnen hierüber einen gewissen Eyd / daß sie sich hierinnen auffrecht verhalten / vnd auff die angesetzte Termin die Contribution zur Steuer liefern werden / darüber ertheilen.

XXIII.

Steuer von den Außländischen vnnd Einheimischen Weinen / auch von den süssen Getränken.

Desgleichen ein jedweder auß den Inwohnern dieses Königreichs / der Wein / sie seyen auch gleich was vor Wein es wölle / vnter den Käyßen verkauffte / oder außschencken liesse / wirdt schuldig seyn von jedwederm Schock 2 fl. Meiß. von beschliessung dieses Landtags / biß über ein Jahr / Terminsweise / den ersten auf Montag nach S. Johannis deß Tauffers nächstkünfftig / den andern auf S. Wenceslai / alles dises 1620 Jahrs / den dritten auff Liechtmeß / deß zukünfftigen

künfftigen 1621 Jahrs. Den vierdten auff Philippi Jacobi deſſelben Jahrs / den Obriſten Steuer Einnehmern auffs Prager Schloß abzuführen. Jedoch was die Anno 1615. auff dem Landtag verwilligte Contribution vom Wein belangen thut / ſintemal jetzo mit dieſem Landtag viel ein gröſſere Contribution vom Wein verwilligt / vnd dieſelbe alsbald nach Beſchlieſſung dieſes Landtags ſich einzufordern ſoll anfangen / Derowegen was noch von ſolcher gemeldten Landtags / Anno 1615. gewilligten Steuer vom Wein zuſammen kommen möchte / thuen die Stände dieſes Königreichs ſich deſſen erlaſſen / vnnd die obriſten Steuer Einnehmer ſollen nit befugt ſeyn / einigen darumb zu mahnen.

XXIV.

Contribution von allerley Krämerſachen.

ALle Kauff- vnd Handels Leut / die ſich in Ihrer Königlichen Mayeſtät Städten / auch auff dero Herrſchafften / deßgleichen in der Stände vnd andern freyen Städten / oder ſonſt allenthalben / auffhalten / Vnnd wer nur mit Golt / Silber / Meſſing / Zyn / Bley / Eiſen / mit Seyden Wahren / Golt- vnd Silberſtück / Gezogenem Golt oder Silber / Puntzen Golt / Gülden oder Silbern Paſſament / Halsbändern / Armbändern / Ringen / Stefften / Roſen / Medeyen / güldenen Knöpffen / vnnd allen andern mit Edelgeſtein vnnd Perlen / Ketten vnnd Clenodien / beſonders mit dem vnnützen Schmelswerck: Deßgleichen von allerhandt Gläſern vnnd Trinckgeſchirr / von Jaſpis / Cryſtall / vnd andern dergleichen Edelgeſteün / deßgleichen auch Bechern vnnd andern Silbern Geſchirren / wie nicht weniger mit Zöbeln / Lüchſen / Martern / Jenetten / Fehen. Item mit allerhand theurem Tuch / Wälſcher vnnd Niderländiſcher Lemwad vnd Gement / Dann Gewürtz / Zucker / ſchlechten vnnd eingemachten Citronen / Limonien / Kappern / Pomerantzen / vnnd allerhandt Wälſchem

Obſt /

Obſt/mit Apoteckeriſchen Specereyen/auch Verkauffung in den Huetſchmuckeriſchen Läden / ſo wol all anderen Cramers vnnd vnnd Handels Wahren/wie die erfunden / oder mit waſerley Nahmen genennet werdē möchten/(allein das Tuch/ſo vmb ein Meißniſch Schock vnd drunter verkaufft wird/deßgleichen die ſchlechte Leynwat/Scherka/Parchet / vnd außgearbeite Lederne Häut/hiervon außgenommen) ſein Gewerb treibet/Von dieſem allem ſoll ein jeder Kauffmann / Krämer oder Händler/von jedem Schock / ſo er auß ſolchen Sachen löſet / 2 ßl. Meißn. zu geben vnd abzuführen ſchuldig ſeyn. Vnnd ſolche Crams Steuer ſoll nachfolgender geſtalt eingenommen werden: Erſtlich in Ihr Kön. Mayeſt. Städten / auch auff deroHerrſchafften/ſollen die Hauptleut vnd Burggrafen / anderswo aber ein jede Obrigkeit auff ihrem Gebiet/auff vntengeſetzte Terminen/den obriſten Steuer Einnehmern/ ſampt den Bekantnußbriefen abführen.

Inn den Prager Städten aber/ deßgleichen inn den andern/ die ſich deß dritten Standes gebrauchen/ ſollen vom Burgermeiſter vnd Raht/zwo taugliche Perſonen hierzu verordnet / vnnd ihnen eine ſonderbare Pflicht hierüber ertheilet werden: Solche Steuer/vnd was wochentlichen von jemanden / vnnd allerhandt Cram Wahren inn den Städten vnd Märckten verkaufft/ vnnd zu Gelt gemacht worden/in Empfang zu nemen: Sie ſollen auch nicht weniger fleiſſig acht darauff geben / damit hierinnen kein Vortheil gebraucht werde/vnd das jenige/was ſie einnemen / inn ein Regiſter fleiſſig aufſchreiben/daſſelbe dem Burgermeiſter vnd Raht/neben vorweiſung ihrer Regiſter / abführen. Welche hernacher alles das/zu ſambt den übergebenen Bekantnusbriefen/den obriſten Steuer Einnehmern zu überſänden / vnd abzuführen ſchuldig ſeyn ſollen/auff folgende Termin: Den erſten auff Jacobi/den andern auff Galli/dieſes 1620 Jahrs / den dritten auff Liechtmeß / vnnd den vierdten auff Philippi Jacobi / deß 1621 Jahrs.

XXV.

Contribution vom Holtz.

Jngleichem soll ein jeder auß den Ständen/ der etwas vom Walde oder Holtz verkaufft/ schuldig seyn/ von jedem Schock 2 ß. Meißn. auff ein Jahr lang/ von beschliessung dieses Landtags anzurayten/ auff obbeschriebene Termin/ den ersten auff den Montag nach S. Johannis Baptistæ/ nächstkünfftig/ den andern auff Wenceßlai/ dieses 1620 Jahrs/ den dritten auf Liechtmeß/ deß nachfolgenden 1621 Jars/ vnd den vierdten auff Philippi Jacobi/ deßelben Jahrs/ den obristen Steuer Einnehmern auffs Prager Schloß/ neben den Bekandtnuß Briefen abzuführen.

XXVI.

Von den Juden.

Jngleichem/ so werden auch die Juden inn den Prager Städten/ vnd anderer orten/ ebenmässige Steuer von allem dem/ vom Wein/ Getrayde/ Holtz/ vnd allerhand obgeschriebenen Kauffmanns- vnd Krämer Wahren/ gantz vnd gar/ was obgehörter massen auff die Kauffleut/ Krämer vnd Händler geschlagen worden/ hievon nichts außgenommen/ bey würcklicher vnd vnnachläßiger straff/ den eltisten Juden inn den Prager Städten/ anderer orten aber denen darzu verordneten Personen/ wochentlichen für voll/ ohne alle hindterhaltung vnd verbergung/ abzuführen schuldig seyn.

Was gestalt aber vnnd wohins von den elteſten Juden/ oder den jenigen so hierzu verordnet werden/ möchte abgeführt werden/ haben sie sich in dem fall der obristen Land Officirer vnnd Landrechtsitzer anordnung gemäß zu verhalten/ vnd demselben nachzuleben vnd zugehorsamen.

XXVII. Von

XXVII.

Von der HaußSteuer.

VNd ferner auch bey jetzigen so grossen KriegsNotwendigkeiten vnnd Außgaben/haben die Stände mit Ihrer Kön. Mayest. sich auch so weit verglichen / Daß die HaußSteuer noch ein Jahr lang/auff zween Termin/den ersten Nicolai 1620. vnd den andern auff Bartholomæi/deß 1621 Jahrs/geräychet werde. Anfänglichen vnd vor das erste/sollen auff Ihrer Königlichen Mayestät Herrschafften/die Hauptleut/Burggrafen/dann ein jedweder Herr vnnd RittersMann/so wol alle geistliche Personen/die noch Unterthanen haben/die Magistri Collegiaten, so wol auch die Mannen/Erbsassen/vnnd HofBauren/vnd dergleichen/vnnd die jenigen/so im den Städten/Märckten/oder sonsten auff ihren Herrschafften vnd Gütern ihre angesessene Leute haben / auß jedwederm Hauß oder Chaluppen/groß oder klein/darinnen Leut wohnen/(der Schmied/Hirten vnnd Schäfer Chaluppen einig vnnd allein außgenommen/deßgleichen der Bäder in Städten/Märckten vnd Dörffern/die nicht mit Wierthen besetzet seyn/oder welche von ihrer Obrigkeit wegen erlittener Schaden/die Zinse zu zahlen / Frist erlangt hetten:) Daß ein jede von den obgeschriebenen Personen/ein Jahr lang 40 Gr. Meißn. auß jedwederem Hauß/auff zween Termin in die Steuer abführen vnd richtig machen/nämlichen die helffte auff Nicolai/dieses 1620. vnnd die ander helfft vmb Bartholomæi/Anno 1621. auffs Prager Schloß den obristen SteuerEinnehmern/ abzuführen schuldig seyn soll. Vnd diese Steuer soll zu deß Lands notdürfften gebrauchet werden.

Die Prager aber / vnnd andere deß dritten Stands sich gebrauchende Städte / haben bewilliget zu geben an statt der Hauß, steuer an bahrem Gelt für diß Jahr 25000 ßz Meiß. vmb Nicolai/nächstkünfftig/die eine helfft/vñ vmb Bartholomæi deß nachfolgenden 1621. die ander helffte.

XXVIII.

Vom BierGroschen.

WEgen deß Biergroschens haben sich die Stände miteinander verglichen / daß zu allerhandt Notdurfft deß Landes / derselbe noch auff ein Jahr / von Jacobi dieses 1620 Jahrs / biß auf ein volkommenes Jahr / von jedem Viertel Bier zu 12 Grosch. Meiß. auff vier Termin. Als den ersten auff Martini nächstkünfftig dieses Jahrs / den andern auff Liechtmeß / 1621. Den dritten auff Philippi vnd Jacobi: Vnd den vierdten auff Jacobi 1621. von einem jeden der Bier brauet / gegeben werden soll. Vnd den bewilligten Biergroschen sollen die Einnemer / welche die obristen Landofficirer vnnd Landrechtsitzer / darzu verordnen / einnemen / vnnd zu Handen den obristen SteuerEinnemern / auff das Prager Schloß überliefern / vnnd fernere von jhnen zu deß Landes Notdurfften verwendet werden soll.

Vnd im fall jemand auß den Inwohnern bey jedem Termin den obbeschriebenen Cräyß Einnehmern / das Biergelde zu sampt den Registern vnnd Bekandtnußbriefen nicht abführen würde / so sollen deren einen jeden zu forderst die Einnehmer vmb richtigmachung deß vorenthaltenen Biergroschens / durch Schreiben ermahnen: Da er aber auch auff solche briefliche Ermahnung / darmit noch länger säumig seyn würde / Auff solchen fall werden die Cräyß BiergeldtsEinnehmer / wider die jenigen / es sey daß er sich zum Biergroschen nicht bekenne / oder aber bekenne / vnd denselben nicht abgeführet habe / alsbald einen Steckbrief von der Landtafel außbringen / vnd derselbe soll der Person / oder inn sein Hauß überantwortet werden / vnd ein jedweder wird schuldig seyn / denselben anzunemen / sich vermög solcher steckung also zuverhalten / als wann er nach einem erlangten Außspruch gesteckt worden were / die erfolgten Schäden wegen nicht zeitlicher Abführung deß Biergeldts / widerumb sambt dem BierGroschen richtig zu machen.

Wann

Wann er aber innerhalb vierzehen Tagen / nach überantwortung deß Steckbriefs / solchen Biergroschen nicht richtig gemacht/oder daß er nicht Bier bräuen lassen/sich dessen nicht richtig abführen würde / so soll er sich persönlich auff das Prager Schloß stellen/ vnnd der steckung nicht eher entlassen werden/biß er den Biergroschen entrichtet/vnd ordentliche Register eingeantwortet/oder daß er in solcher zeit nicht bräuen lassen/sich dessen abgeführet habe.

XXIX.

Artickel von Liefferung deß Geträyds ins Proviant-Hauß.

BEtreffend die Verwilligung / so im 1619 Jahr / bey der Zusammenkunfft am Montag nach dem Sontag Judica geschehen / daß jeder auß den Einwohnern dieses Königreichs Böhemen / von einem Grund- oder angesessenen Unterthanen / (doch denselben Unterthanen darein nit gezogen) eine gewisse anzahl Geträyds / als nämlich ein Viertel Korn / ein halben Strich Habern / Wann aber einer so viel Habern nit hette / soll er so viel Gersten / alles Pragerischer Maß / oder für einen jeden Strich Korn zu 1 ß 3 ß 15 ßl Für einen Strich Gersten 48 gr. vnd für einen Strich Habern 40 gr. alles Meiß. auff inn derselben Zusammenkunfft genandte Termin ins Proviant Hauß abführen / Vnnd solches bey Straff / wers nicht zeitlich abführen würde / soll ers doppelt vmbsonst/dem Land zum besten/zu geben schuldig seyn: Solches wird bey derselben bewilligung gantz vollkommentlich gelassen/also/ daß alle diejenigen/so biß dato solches Geträyd / vermöge derselben bewilligung ins Proviant-Hauß nit abgeführt haben / sollen schuldig seyn/von beschliessung dieses General Landtags / innerhalb sechs Wochen solches Geträyd doppelt ins Proviant abzuführen.

Vnd sintemal jetzt wegen der Soldaten/ so inn der Böhemi-

ſchen Armada verbleiben/ damit dieſelben mit dem Proviant zeitlich befürdert werden/ vnd alſo den Inwohnern keinen Schaden zufügen möchten/ das Proviantthauß viel Geträyd bedarff. Als haben ſich Ihr Kön. Mayeſt. mit den Ständen deß Königreichs Böhmen verglichen / daß förderiſt von Ihrer Königlichen Majeſtät Herrſchafften/ die Hauptleute vnnd Burggrafen/ der Herren vnnd Ritterſtand/ ſo wol auch die Städte/ vnnd ein jeder Einwohner deß Königreichs Böhmen / welcher angeſeſſene Unterthanen haben möchte / ohne zuziehung ſeiner Unterthanen/ von einem jeden ein Viertel Korn / vnnd ein Viertel Habern oder Gerſten ins Proviantthauß / von Beſchlieſſung dieſes General Landtags/ auch in ſechs Wochen gewiß/ ſampt den Bekantnuſbriefen dem general Proviantmeiſter entrichten ſollen/ wann aber ſolches Geträyde / ſo vor dieſen oder jetzo von newem verwilliget worden/ abzuführen ſich wägerte/ ſoll am Gelt für das Geträyde/ wie es jetzt im Kauff iſt/ nämlich für ein Strich Korn 1 ſſ 30 ß Meißn. Für ein Strich Gerſten auch 1 ſſ Meißn. Vnd für ein Strich Habern zu 52 ß Meißn. abführen / vnnd der General Proviantmeiſter wird macht haben / nach verloffener zeit auff einen jeden derſelben/ ſo ſich nit alſo verhalten möchte/ einen Steckbrief von der Landtafel zu nemen/ jhn zu ſtecken/ vnd derwegen verhaltung deß Geträyds/ oder der Gelſumma geſteckt würde / ſoll alsbald/ auffs längſte in 14 Tagen ſolcher ſteckung ſatisfaction thun/ vnd jhme keines wegs/ oder mit ladung/ wegen eines vnrechtmäſſigen ſteckens/ etwas zu ſchutz vnd behelff nemen.

X X X.

Daß die bewilligte Hülffe zeitlich einbracht werde.

ES haben auch Ihre Königkl. Mayeſt. mit den Ständen wegen zeitlicher Einkommung der bewilligten Steuren geſchloſſen / Dieweil bey abführung der Steuren auff bemelte Terminen/ bey vielen auß den Ständen ein ſehr groſſe nachläſſigkeit

lässigkeit sich befunden / vnnd befindet / also / daß sie bey vorigen Landtagen außgesetzte Straffen nicht in acht genommen / die bewilligten Hülffen nit abgeführet / vnd nachdem sie vorhin von etlichen Jahren hero resturen, solche noch biß dato nit abführen. Damit nun bey einem jeden Termin / solche bewilligte Hülffe zeitlicher abgeführet würde: Derowegen wer auff die obbenanten Terminen solche Steuer vnnd bewilligte Hülffen / denen vor diesen verordneten obristen Steuer Einnehmern auffs Prager Schloß / bey einem jeden obbenandten Termin / oder auffs längste inn vier Wochen / nach den verloffenen Terminen / gantz vollkömlich nit entrichten würde / oder auch die zuvor verhaltne Steuer vnd contributiones, deßgleichen die Schatzung biß anhero von sich nit abgeführet hette: So sollen die obristen Steuer Einnehmer alsbald ohne verzug vnd einiges ansehens vnd Respects der Personen / (wie solches zum theil beschehen) auff einen jeden der etwas von Steuren vnd Contributionen schuldig ist / einen Steckbrief von der Landtafel außbringen / vnd jhn damit stecken / vnd wañ solcher Steckbrief ins Restanten Hauß geschickt würde / denselben ein jeder annemen / vñ demselben satisfaction zu längsten schuldig seyn / vnnd sich etwa wegen vnrechtmässigen steckens nit entschuldigen: Oder aber sie werden können einen Gewährsbrief von der Landtafel nemen / vnd wegen sein / vnd seiner Unterthanen nicht zeitlicher abführung der bey diesem Landtag bewilligten / so wol auch der vorigen Steuer vnd Hülffen sich in eines jeden desselben Gut einführen / dasselbe so lang halten vnnd genutzen / so lang solche verssessene Steuer mit der Straff / vnnd allen darauff gelossenen Schäden vnd Unkosten entrichtet / vnd gut gemacht seyn wird.

Im fall aber über diß / auß einem solchen Gut dergleichē contributiones vnd bewilligte Hülffen neben der Straff / vnd darauff ge-

auff geloffenen Schäden nit richtig gemacht werden solten/ Als mögen sie auff einen solchen fall darauß an allerley mobilien vnnd Fahrnuß/ so viel als die verhaltene Steuer außtragen/ verkauffen. Vnd im fall sich auch einer solchen Summa an den Mobilien nicht zuerholen seyn würde / mögen die obristen SteuerEinnehmer ein theil vom selben Gut biß auff die Summa/ entweder versetzen oder verkauffen/ vnd in die Landtafel einverleiben/ vnnd was also einem verkaufft wird/ solls ein jeder/ der es kaufft hat/ genieſſen.

Würde aber jemand einer dergleichen einführung oder Verkauff deß Guts sich widersetzen wöllen/ oder da er gesteckt würde/ solcher steckung nicht genügen thete/ so sollen alsbald die obristen SteuerEinnemer daſſelbe an Ihre Kön. Mayeſt. oder in dero abwesen an die obristen LandOfficirer vnnd Landrechtsſitzer / oder Ihrer Kön. Mayeſt. Stadthalter deß Königreichs Böhmen gelangen lassen/ vnnd wie es nachmals einem jeden von Ihrer Kön. Mayeſt. oder Ihrer Mayeſtät Stadthaltern / vnnd den obristen LandOfficirern vnnd Landrechtsſitzern gedeutet werden wirdt/ hierinnen wird jhm derselbe oder dieſelben ſelbſt die Schuld zuzumäſſen haben/ dann keinem/ er sey gleich wer er wölle / deßgleichen eigensinnigkeit keinerley weiß geſtattet wirdt. Vnnd die obristen SteuerEinnehmer sollen inn eines jeden Bekandtnusbrief fleiſſig nachsehen/ wie er sich bekennet/ vnnd die Steuer abführet/ auch die Sachen so weit in acht nemen/ damit keine Irrung oder Verwirrung mit unterlauffe/ vnnd vor solche Gewährsbrief / welche von der Landtafel wegen nicht entrichtung solcher bewilligten Hülffen außgehen sollen / soll man nicht mehr als 30 ßr Meißn. bezahlen.

Die Stände geben auch Ihrer Kön. May. vnd den obristen LandOfficirern/ Landrechtsſitzern/ vnd Ihrer Kön. May. Räthten/ deß Hof- vnd Cammer Rechten/ auch folgende Perſonen auß der Gemein/ nämlich:

Auß

Auß dem HerrenStand.

Hansen den Elresten von Rschitschan/ auff der alten Roten Rschetschitz / Newen Reichenaw vnnd Teschenoff / Hauptmann deß Bechiner Crayses.

Michel den Eltern Slawata von Chlum vnd Koschenberg/ auff newem Stranoff.

Hansen-Adam von Ruppa/auff Teleschen/Hauptmann deß Slaner Crayses.

Georgen Sadoffsky von Slaupna/ auff Sadoff vndSchischelowes/ Hauptmann deß KöniqGrätzer Crayses.

Auß dem RitterStand.

Caroln Tschäbelitzky von Sautitz/auff Schimnutitz.

Sigmunden Mattheen Wentzelik von Wrchowischt / auff Kamanitz vnd Cheynoff.

Niclassen Budkoffsky von Budkoff/auf Budkoff vnd Nemtschitz.

Adam den Eltern Haßlauer von Haßlaw.

Auß den Städten.

Hansen Schustern von Goltberg.

M. Daniel Wratislaffsky.

Simeon Wokätsch von Chisch vnd Spitzberg.

Bonaventura John / solches in jhre gewalt.

Wann jemands auß den Jnwohnern/auff obgemelteStraff nichts geben wolte / daß Jhre Königk. Mayest. mit den Obristen Land Officirern vnnd Landrechtsitzern deß Hof- vnnd Cammer-Rechten / vnnd Jhrer Kön. Mayest. Räthten/ auch deren auß der Gemein jhnen zugeordneten Personen/erwegen mögen / auff welche andererley weise solche Steuren eingebracht werden können. Nichts weniger/solte auch eine andere Ordnung über diese jetzige mit dem Landtag außgesetzte / bey erlegung vnd wider abführung der Contributionen vnnd Steuren/von nöten seyn / daß Jhre Kön. Mayest. mit mehrgedachten obristen Land Officirern vnd Landrechtsitzern/vnnd Jhren Räthten / deß Hof- vnnd Cammer-Rechten/so wol bemelten Personen auß der Gemein / solches zuberahtschlagen/vnnd solche Ordnung anzustellen macht haben sollen: Welches dann so vest vnd steiff seyn soll/als wann solchs mit diesem Landtag verordnet were.

XXXI.

Vorbehaltung der jenigen / welchen jhre Güter außgeplündert vnd verderbt worden / deßgleichen von den Kuttenbergern vnd andern Berg-Städten.

VOn allen obbeschriebenen / mit diesem Landtag auß eigenem Beutel / vnd auff die Vnterthanen bewilligten Steuren vnnd Contributionen aber werden alle die jenigen / welche vom Kriegsvolck inn jhren Gütern auffs eusserste außgeplündert vnd verderbt seyn / vnnd nicht vermögen die Contributiones zuerlegen / befreyet / doch nur allein von den Gütern vnnd Vnterthanen / an welchen sie solchen Schaden genommen haben. Vnnd damit solches ordentlich vnnd recht außgesuchet werde / soll ein jeder ders zuvor nicht gethan / seine erlittene Schäden vor ehrlichen Leuten außweisen / vnd vnter jhren Jnsigeln / deren Bezeugung hierüber den Obristen Steuer-Einnehmern aufs Prager Schloß überschicken. Jngleichem sollen auch die Kuttenberger / doch allein die jenigen / welche das Bergwerck verlegen vnnd bawen / (außgenommen / was sie an Land vnd andern zu Kirchen vnd Spital gehörig / Gütern haben) aller obgemelter Steuer erlassen seyn.

XXXII.

Daß niemand / welcher bey Jhrer Käys. Mayest. vorig gewesenen Böhmischen Königen eine Schuld vnd Certification seiner Bezahlung halber / es sey auff die Hauptsumma / oder auff die Interesse hat / selbe Anforderung vnnd Schuld / oder einen theil daran / an denen bewilligten Steuren für diß Mal abzuschlagen nicht macht haben soll.

VNd nachdem jhr gar viel auß den Jnwohnern dieses Königreichs / die jhre Schulden in der Landtags Lista, Anno 1615 verschrieben / auch die Certificationen über die zu

die zuvor verstrichene Termin in jhren Händen haben/vnd das jenige/worauff die gemelten Certificationen lauten/an den bewilligten Steuren jhnen abziehen wöllen: Sintemal nun die zu bezahlung der Königlichen Schulden auff dem Landtag/Anno 1615. bewilligten Steuren/letzlich durch der Stände/Anno 1618. am Freytag nach Ascensionis geschlossenen gemeinen Verwilligung/zu der damals angeordneten Defension, vermög der klaren in gemeltem Landtags Beschluß exception, alle deputirt vnd gewendet seyn. Als thun sich Jhre Mayestät mit den Ständen dahin vergleichen/das ein jeder inn dieser so hohen Landsnotdurfft/alle wie Anno 1615. also auch die hernach bewilligte Steuer/so viel er derselben verfessen/innerhalb Vier Wochen/von schliessung dieses Landtags anzuräyten/den obristen Steuer Einnehmern endtlichen vnd gewieß volkomlichen abführen/jhme keine Certificationen, sie seyen wie sie wöllen/zum behelff nemen/vnd an den gemelten Steuren für dißmal nichts abziehen soll. Würde aber jemand hiermit säumig/demselben sollen sich die Obristen Steuer Einnehmer mit einem Gewährsbrief von der Landtafel/inn eines jeden Gut/ohne alles ansehen der Person/oder bewilligung längern Termins/einführen/auch auff die Summa/so viel er der Steuer vnnd bewilligten Hülff verhalten/an Mobilien, Vieh/vnd Haußraht/oder vom Gut verkauffen/oder mit einem Steckbrief von der Landtafel/solches von jhnen einmahnen: Vnd solcher Steckbrief soll derselben Person/oder inn sein Hauß gelieffert werden/den er schuldig anzunemen/vnd sich/vermög deß Steckbriefs/als were er nach dem Rechtlichen Außspruch gesteckt/also zuverhalten/vnnd die Schäden/so wegen nit zeitlicher abführung der Steuer hierunter auffgelauffen/soll er gleichesfalls mit den Steuren zu geben vnnd zuentrichten schuldig seyn.

XXXIII.

XXXIII.

Von den Elbogniſchen / Egeriſchen/ vnd Glatziſchen.

INgleichem thun auch Ihre Königkl. Mayeſt. die Stände vnterthänigſt bitten/ſo viel die Elbogniſchen / Egeriſchen/ vnd Glatziſchen anbelanget/ Ihre Kön. Mayeſt. geruhen ſie auff das Prager Schloß gnädigſt zuerfordern/vnnd bey jhnen zuverordnen / daß ſie gewiſſe Perſonen auß jhrem Mittel mit Volmacht anhero abſenden / mit denen die obriſten Land Officirer vnnd Landrechtſitzer / vmb eine gleichmäſſige Hülffe tractiren vnd ſchlieſſen köndten / damit auch ſie in dieſer Ihrer Kön. Mayeſt. vnd der Ständen ſo hohen noht/mit andern eine Gleichmäſſigkeit halten/ vnd in dieſen hülffen ſich vollkomlichen vergleichen.

XXXIV.

Verſorgung der beſchädigten vnnd krancken Soldaten.

DAmit auch die beſchädigten vnnd krancken Soldaten gebürliche Wartung haben / jhre Geſundheit deſto eher erlangen/vnd zu jhren Kriegs Pflichten ſich widerumb einſtellen mögen / Als iſt das Cloſter deß Bergs Sion / ſonſten Strohof genandt/ hierzu deputirt, darein die verwnndten vnd krancken Soldaten loſirt/ vnd nach Ihrer Kön. Mayeſt. mit berahtſchlagung deroſelben obriſten Land Officirer vnd Landrechtſitzern fernerer Anordnung / verſorgt werden ſollen. Damit aber nun hierzu deſto beſſer zugelangen / auch wohero der Vnterhalt/ die Soldaten zu heilen/vnd die Vnkoſten zu nemen ſeyn mögen/ſoll diß falls von den Prieſtern in den Predigten das Volck ermahnet werden/ hierzu auß Chriſtlicher mitleidender Liebe zum nächſten Allmoſen

zu ge-

zu geben/welches denn also bey den incorporirten vnd vereinigten Ländern gleichsfalls angestellt seyn soll.

XXXV.

Von Anstellung einer beständigen Bereitschafft vnd offenen Auffbots in allen Cräysen/wider vnversehene Einfäll ins Land.

DJeweiln in diesen gefährlichen zeiten fürnemlich diß Königreich Böhmen sich in acht zu nemen/ vnnd vor aller hand vnversehenen Einfällen vnnd feindtlichen Anrennungen vorzusehen: Als haben Ihre Kön. May. mit den Ständen geschlossen: Im fall jemand mit gewalt in dieses Königreich einfallen thäte/daß man wider einen jeden solchen/nach außweisung der LandsOrdnung/von beschützung deß Lands/daß alle auß den dreyen Ständen sollen einander helffen/bey Verlust Leib/Ehr vnnd Guts/Derowegen so sollen alle Inwohner dieses Königreichs/sampt ihren Vnterthanen inn stäter bereitschafft stehen/Vnd trüge es sich zu/daß ein Einfall etwa inn einem Cräyß beschehe/so soll ein jeder/dems am ersten kundtbar worden/den Cräyß-Hauptleuten/oder dem Hauptmann desselben Cräyses alsbald zu wissen machen/vnd die Cräyß-Hauptleut verpflichtet seyn/aller Orten im selben Cräyß Sturm leuten zu lassen/vnnd ein Geschrey zu machen/damit der gantze Cräyß neben den Hauptleuten mit gantzer gewalt an das Ort/wo der Feind eingefallen/ziehe vnd rucke/vnd in deß auch alsbald in den andern Cräysen den Hauptleuten solches avisiren vnnd zu wissen thun/damit sie ebensfalls auß demselben Cräyß alle ziehen/nach erheischender notdurfft auch in den dritten Cräyß/vnd also fortan ein Cräyß dem andern/damit sie alle/im fall der noht/nach höchstem vermögen/biß zu eusserster überwindung/einander beystand läysten mögen. Deßgleichen sollen sie auch Ihrer Kön. May. wann sie im Lande/vnd in dero abwesen den Stadthaltern solches avi-

liren vnd kundt machen/ Vnd Ihr Kön. May. oder die Stadthalter sollen also bald hierauff durch Ihrer Kön. Mayest. vnd deß Landes bemeldten General genugsame Versehung thun/ damit dorsorgt/ wo es von nöhten/ eine gewisse anzahl Volcks zu Roß vnd Fuß/ so viel dem Feind selbiger Orten widerstand zu thun/ bedürfftig/ verordnet/ dem Volck vnnd Kräyßmacht forderst mit Hülff deß Allerhöchsten/ vnd dann gesambten Zusammensetzung der Feind widerumb auß dem Lande getrieben werden möchte. Jedoch zu besserer forstellung dessen in eine richtige Ordnung/ so soll einer auß den Kräyß Hauptleuten einen Rittmeister/ vnnd der ander einen Hauptmann über das Fußvolck/ vnd andere Officirer/ welche auß den Ständen desselben Kräyses hierzu die Geschickteſten seyn werden/ erwöhlen/ vnnd der eine auß denselben Kräyß-Hauptleuten bey der Reuterey/ der ander aber beym Fußvolck verbleiben/ vnd zusampt dem angeregten Rittmeister vnnd Hauptmann übers Fußvolck gut Regiment vnter jhnen halten/ vnd wird ein jedweder schuldig seyn/ was jhnen inn dergleichen fall von den Kräyß-Hauptleuten aufferlegt würde/ demselben nachzukommen/ vnd deß schuldigen Gehorsams sich zuverhalten.

XXXVI.

Von Außrüstung der Kräyß Reuterey vnd Fußvolcks.

SJntemal sich befindet/ daß etliche auß den Jnwohnern deß Königreichs Böhmen/ vermög deß Schlusses bey der Zusammenkunfft/ weder Reuterey noch Fußvolck/ etliche zum theil/ andere aber gar nichts außgerüstet/ vnnd mit andern hierinnen/ krafft deſſelben Schlusses/ sich nicht gleichmässig verhalten/ Als haben sich Jhre Kön. Mayest. mit den Ständen dieses Königreichs dahin verglichen/ daß solches auß der Rittmeister vnd damals gewesenen Kräyß Hauptleut Rollen außgesucht werde/ vnd dieselben Personen/ die sich nicht also verhalten

halten haben/ sollen von den Cräyß-Hauptleuten darzu verhalten werden/ damit sie also bald so wol die Reuterey als Fußvolck doppelt außrüsten vnd abfertigen.

XXXVII.

Von übersehung vnd Corrigirung der Lands-Ordnung vnd der Stadt-Rechten.

SO viel die übersehung vnnd Correctur der Lands-Ordnung anbelanget/ Alldieweil bey Anno 1619. am Montag Simonis vnd Judæ gehaltenem General-Landtag/ mit Ihrer König. Mayest. von allen Ständen deß Königreichs Böhmen ein gewisser Beschluß beschehen/ vnd gewisse Personen auß allen dreyen Ständen hierzu verordnet worden/ Als wirdt es nochmals bey solchem Landtags Artickel gelassen/ vnd zu desto besserer vnnd völliger aller derer Sachen Berahtschlagung werden diese Personen noch zugegeben/ nämlich:

Auß dem Herren-Stand.

Hanns der Elteste von Rschitschan/ auff der Alten Rohten Rsetschitz/ Newen Reichenaw vnnd Teschenoff/ Hauptmann deß Bechiner Cräyses.

Michel den Eltern Slawata von Chlum vnd Koschenberg/ auff newem Stranoff.

Hanns-Adam von Ruppa/ auff Teleschen/ Hauptmann deß Slaner Cräyses.

Georg Sadoffsky von Slaupna/ auff Sadoff vnnd Schischelowes/ Hauptmann deß König-Grätzer Cräyses.

Auß dem Ritter-Stand.

Carol Tschábelitzky von Sautitz/ auff Sschimnuticz.

Sigmund Mattheen Wenzelik von Wrchowischt/ auff Kamenitz vnd Cheynoff.

Niclas Budkoffsky von Budkoff/ auff Budkoff vnd Nemeschitz.

Adam der Elter Haßlauer von Haßlaw.

Hans Schuſter von Goldtberg.
M. Daniel Bratislaffsky.
Simeon Wokátſch von Chiſch vnd Spitzberg.
Bonaventura John.

Welche alleſampt zwiſchen hier vnnd dem nächſtkünfftigen Hieronymi Landrecht von Ihrer Kön. Mayeſt. auff das Präger Schloß erfordert werden ſollen/ſich drüber machen/ von einander nicht ziehen/ ſondern ſolches alles inn eine ordentliche Verfaſſung bringen/ vnnd es alſo den obriſten Land-Officirern vnnd Landt-Rechtsſitzern/ſo wol auch Ihrer Königk. Mayeſt. Räthen deß Hof- vnd Cammer-Rechtens vorbringen/vnd wann ſie es vor gut erkennen vnnd approbiren, ſo ſoll auß Ihrer Kön. Mayeſt. als Königs inn Böhmen/ gnädigſter Bewilligung / ſolche alſo corrigirte vnnd zu recht gebrachte Lands-Ordnung inn Truck kommen.

XXXVIII.

Von dem Burggraf-Recht im König-Grätzer Cräyß.

VNd dieweil vom Burggrafen-Recht deß König-Grätzer Cräyſes in der Lands-Ordnung nichts gedacht wird/derowegen ſol der jetzige Burggraf deſſelben König-Grätzer Cräyſes/ als Bohuſlaus von Michalowitz/ auff Rwenitz vnd Newen Sadtl/ Ihrer Kön. Mayeſt. Raht/ Cammerer/ die alten Vrkunden / wie weyt ſich daſſelbe Recht erſtrecke/ vnd wovon darauff geurtheilt werden ſol/ den obbeſchriebnen von den Ständen hierzu erwöhlten Perſonen vorbringen: Welche ſich deßgleichen darinnen erſehen/ſolches den obriſten Land-Officirern vnnd Landt-Rechtsſitzern vortragen / vnnd deſſen Bericht thun ſollen/ damit auch dieſes Recht / vnnd was demſelben von Rechts wegen gehörig / mit gnädigſter Ihrer Königlichen Mayeſtät Bewilligung/

willigung/ in die Lands-Ordnung eingebracht vnd gesetzt werden möge.

XII.

Vom Bergk-Recht vnd Ordnung.

SO viel nun das Bergk-Recht anbelanget / bewilligen die Stände darzu/daß dasselbe auch übersehen/vnd in eine gute Ordnung gebracht werde/vnnd was also die von Ihrer Königkl. Mayest. hierzu verordnete Personen beschreiben/vnd in eine gewisse Form bringen werden / dasselbe wöllen sie denen obristen Land-Officirern/Landrechtsitzern/ auch Ihren Räthen deß Hof- vnd Cammer-Rechts vorbringen/vnd jhrem gutachten vnnd erwegen nach/künfftig männiglichen/insonderheit deren Orten/da man dessen am meisten bedürfftig / publiciren lassen.

XL.

Von verwahrung der Cron/Clenodien/ vnd Lands-Privilegien.

SIntemaln hiebevor die Directores, Regenten vnd Landes-Räthe/auß gewissen wolerwogenen Vrsachen/bey diesen jetztgen gefährlichen Läufften / die Cron / Clenodien/ vnd Landes Privilegia dieses Königreichs von Carlstein erhebt/ vnd zu der Landtafel gelegt/So haben Ihre König. Mayest. mit den Ständen geschlossen / daß dieselbe Cron / Clenodien/ vnd Landes Privilegia, noch zur zeit an dem Ort/wo sie jetzt ligen/biß auff fernere Ihrer Kön. Mayest. mit den Ständen hierinnen vergleichung/gelassen/vnd solcher Ort auff deß Landes Vncosten verwahret werde. Die Wacht aber desselben Orts/soll/wie vor diesem/angestellet/gehalten werden/vnnd solches alles auff die Vncosten der Einkommen der Herrschafft deß Burggrafthumbs Carlstein.

XLI.

Von abstellung gerichtlicher Execution, auff Ihrer Kön. Mayest. Güter/vnd ertheilung der Frist.

ALs auch Ihre Kön. Mayest. durch deroselben Proposition bey diesem jetzigen General Landtag an die Stände gnädigst gesinnen/ damit wegen voriger Könige zu Böhmen/ hochlöblichster Gedächtnuß/auff Ihrer Kön. May. Herrschafften hafftender Schulden die gerichtlichen executiones vnd einführungen durch die Kämmerling nicht zugelassen werden solten. Als haben die Stände deß Königreichs Böhmen/ solch Ihrer Kön. Mayest. gnädigst gesinnen vnd begehren/ in fleissige erwegung gezogen/vnd nach befindung billicher gnugsamer vrsachen/ besonders in diesen Zerrüttungen vnnd Kriegs Vnheil/darinnen dieses Königreich Böhmen neben andern confœderirten Ländern steckt/sämptlich vnd einhällig dahin geschlossen/ daß man Ihrer Kön. Mayest. vnd allen voriger Könige in Böhmen Bürgen/ nochmals von nächstkünfftigen Galli anzurayten/auff ein Jahr frist gebe/ solcher gestalt/ nämlich/wann jemand auff Ihrer Kön. Mayest. Herrschafft einer eine Verschreibung vnter der Einführung mit einem Kämmerling/ oder durch einen Gewährsbrief hat/vnd sich durch den Gewährsbrief einführete/oder vermög erlangten Außspruchs/ auff dieselbe Ihrer Mayest. Herrschafft vnd Gütern/ oder jemanden auß den Innwohnern wegen der Bürgschafft das Recht führen/oder Ihrer Kön. Mayest. Bürgen stecken wolte/albereit auch etliche Bürgen gesteckt hette/ daß keinen die Kämmerling zu einführung die Vmlury/Zwodowe vnd Gewährsbrief/ vnnd allerhand andere Rechtsführungen auff die Königlichen Güter ergehen/ noch die Steckbriefe ertheilet vnd gefolget werden sollen.

Dargegen so sollen auch alle Ihrer Kön. Mayest. Glaubiger wider jhre Glaubiger biß zu gemelter zeit/diese Frist haben vnd genieſſen/

nieſſen/ jedoch nur biß zum die Summa/ ſo ſie rechtmäſſiger weiſe von Jhrer Königl. Mayeſt. zu fordern haben/ vnnd ſoll ebener geſtalt in ſolchen Summen von jhren Glaubigern wider ſie/ durch eine Rechtliche execution nichts vorgenommen werden/ es wäre dann jemand ſeinen Glaubigern ein mehrers ſchuldig/ auff welchen fall nun ſich niemand mit ſolcher friſt zu ſchützen haben wird/ ſondern ſoll ein jeder ſeinen Glaubiger zubefriedigen jhm angelegen ſeyn laſſen. Den Geſtecketen wegen Jhrer Königk. Mayeſt. wirdt auch auff eine ſolche Summa/ ſo ſie hinter Jhr Kön. May. haben möchten/ vnd derhalben geſtecket wären/ Friſt gegeben/ vnd ſollen alle dieſelben Gerichtliche executiones, wider alle Jhrer Kön. Mayeſt. Glaubiger biß zu außgang obgedachter zeit männiglichen ohne verletzung ſeines habenden Rechts vnd Gerechtigkeit/ vnd ohne nachtheil/ eingeſtelt verbleiben.

XLII.

Von der Wahl vnnd Deſignation zu einem künfftigen König inn Böhem/ Jhrer Kön. Mayeſt. Herrn Sohns/ deß Durchleuchtigſten Fürſten/ Friderich-Heinrichen/ Pfaltzgrafen bey Rheyn.

WEnner aber/ nachdem die Stände dieſes Königreichs/ ſampt denen zu dieſem General Landtag auß allen incorporirten Landen mit Vollmacht abgefertigten Geſandten/ jhnen die jetzige gefährliche Zeit zu gemüt geführet/ vnnd inn acht genommen: Wann Jhre Kön. Mayeſt. jhr gnädigſter Herr/ in dieſem Vnheil/ vnd vor dero endung/ durch den zeitlichen Todt (ſo doch der Allerhöchſte gnädigſt verhüten wölle) abgefordert würden/ vnd dieſes Königreich mit den einverleibten Landen verwäyſen/ vnd ohne einen König vnd Herrn ſeyn ſolte/ daraus dem Königreich vnd jhnen nicht wenig gefahr entſtehen möchte/ Als haben ſie vor notwenig befunden/ Jhre Königk. Mayeſt. auch vmb gnädigſte Bewilligung demütigſt gebeten/ damit ſie ſich mit einander

ander vmb einen designirten vnd künfftigen König zu Böhem vnterreden vnd vergleichen möchten.

Wann dann Ihre König. Mayest. daß solches dem Königreich vnnd Ländern zum besten gerächte/erkennet/als haben sie bemelten Ständen vnnd Abgesandten hierzu gnädigst bewilliget: Hierauff haben die Stände nach fleissiger vnd embsiger Erwegung/vnnd krafft ihrer habenden Freyheiten vnd Privilegien/auch dero zwischen ihnen auffgerichten Confœderation sich einhällig verglichen/vnnd den Durchleuchtigsten/Hochgebornen Fürsten vnd Herren/Herrn Friderich-Heinrichen/Pfaltzgrafen bey Rheyn/vnd Hertzog in Bayern/&c. Ihrer Kön. May. eltesten Sohn erwöhlet/vnd bey diesem general Landtag/im Namen deß Allmächtigen/Ihre Durchl. vor einen erwöhlten/designirten zum Königreich Böhem/Vnd nach Ihrer Kön. Mayest. ableiben (welches der gütige Gott den gehorsamen Ständen aller Länder zu gutem/noch lange zeit gnädigst verhüten wölle) zu einem künfftigen König in Böhem/vnnd ihrem Herrn/publicirt, vnd offentlich erklären thun.

XLIII.

Bewilligung zu vnterhaltung Ihrer Kön. May. Hofstatt/52000 ßß. Meißn.

VNd demnach der Biergroschen/welcher hiebevor zu Vnterhaltung der Königlichen Hofstatt bewilliget worden/durch die Confœderation zu der Defension angewendet/Ihr. Kön. Mayest. auch in diesem Vnheil vnd Zerrüttungen mächtige Außgaben diesem Königreich zum besten/auffwenden thun/Als haben die Stände hierinnen geschlossen vnd gewilliget/Ihrer Kön. Mayest. zu besserer dero Hofsvnterhaltung/von den Lands Contributionen 52000 ßß Meißn. für dieses Jahr zu geben vnd zu lieffern.

XLIV. Von

XLIV.

Von der Bürgschafft / auff einmal hundert tausendt Schock Meißn. für die vnter Oesterreicher.

JNdnachdem die Vnter Oesterreichischen Abgesandten an statt jhrer Principalen/ mit vorbringung jhrer bey diesen schweren Zeiten grosser vnvermöglichkeit/vnnd wichtigen vnumbgänglichen Notdurfft / bey den Ständen dieser Kron/so wol der incorporirten Landen/ alles embsigen fleisses angelanget/daß jhnen die Stände vnnd Länder eine gewisse Summa gegen gnugsamen Versicherung herleyhen wolten. Sintemal aber jetziger zeit dieses Königreich sampt den einverleibten Landen Gelt zu bezahlung deß geworbenen Kriegsvolcks vnnd anderer Notdurfft zusammen zubringen / selbsten gar schwerlich erklecken können/derowegen dann den gemelten vnter Oesterreichischen Ständen/mit solchem vorstrecken/wie gerne sie wolten/zu willfahren für dißmal nicht möglich. Jedoch auß der trewen Liebe/ so sie zu den Oesterreichischen Ständē/ vermög der Confœderation, jederzeit zuerzeigen/sich schuldig zu seyn erkennen/ vnd erzeigen wöllen/ so bewilligen die Stände dieses Königreichs/vnd die einverleibten Länder/ Welcher Orten offtbesagte Vnter Oesterreichische Stände ein gewisse Summa Geldes/ biß auff einmal hundert tausendt ßß Meißn. auffbringen köndten/ jnen für dergleichen summa die Bürgschafft zu läysten. Wie dann die Stände dieses Königreichs den obristen Land Officirern vnnd Landrechtsitzern / daß sie dergleichen Bürgschafft an statt vnd im Namen der Stände vollziehen mögen/durch diesen Landtag solches in jhre Macht geben/ Jnngleichem sollen sich auch die incorporirten Länder/wegen gewisser Personen hierzu vergleichen.

XLV.

Ihrer Kön. Mayest. Friderici Confirmation, über den Vertrag/welcher in gewissen Artickeln zwischen den Herren- vnd Ritterstand beschehen.

DEmnach der Herren- vnd Ritterstand in diesem Königreich/bey der in verwichenem 1619 Jahr/am Dienstag nach Mariæ Magdalenæ auffm Prager Schloß gehaltenen General Zusammenkunfft der Empter halber/welche in künfftig dem Ritterstand zugehörig seyn sollen/Deßgleichen wegen einsetzung der acht Personen deß Ritterstands/in das Landes Recht/Ingleichem auch wegen der Session vnd Vorgang ihres Frawen Zimmers/einen gewissen Vertrag vnter einander auffgerichtet/mit dem Zusatz/daß solcher von Ihrer Kön. Mayest. bey dem zukünfftigen general Landtag confirmirt werden solt/Inmassen solche Vergleichung am 168 Blat/so inn offentlichem Truck/solches mit mehrerm in sich begreifft vnd vermag. Fernners hat auch der Herren- vnd Ritterstand mitelnander geschlossen/daß in abwesen deß obristen Land Hofmeisters vnd Erbmarschalks/der Hofmeister vnd Marschalt Ihrer Mayestät Hof im Königreich Böhmen/ihre schuldige Dienst dem Könige in Böhmen läysten sollen.

Als haben sich Ihre Kön. Mayest. mit diesen beyden Ständen verglichen/vnd obbeschriebenen Vertrag in allen Puncten vnnd Artickeln gnädigst confirmirt/der gestalt/daß dieser Vertrag neben andern inn obgedachter Zusammenkunfft gesetzten Artickeln/auff einer Landtags Relation in der Landtafel einverleibt/vnnd dabey in künfftig von Ihrer Kön. Mayest. vnd künfftigen Königen zu Böhmen Schutz vnnd Handgehabt werden solle.

XLVI. Der

XLVII.

Der Ritter Stand vor jhre eigene Notdurfft / haben jhnen selbst eine Contribution biß auff die Summa 4000 ßß Meiß. aufferlegt.

ES hat sich auch der Ritterstand neben Ihrer Kön. May. gnädigsten Bewilligung / auch mit wissen deß Herren vnd Burgerstands miteinander verglichen: Alldieweiln sie sich verwichener zeit jhren eigenen gemeinen Notdurfften zum besten / bey einem guten Freund / biß in die 4000 ßß Meißn. eingeschuldiget / vnd solche Summa etzliche von den obristen Land Officirern jhres mittels auß m Ritterstand / auff sich übernommen vnnd versichert: Damit nun solche Schuld bezahlet / vnnd die Verschreibung wider außgelöst werden möchte / So will / sol vnd wird schuldig seyn der Ritterstand allein / vnd alsd alle die jenigen / dieses jhres Stands Liebhaber / welche Unterthanen haben / von jedem Unterthanen / doch auß seinem eigenen Seckel / ohne hülff vnd zuthun deß Unterthanen / zu drey kleinen Groschen / vnnd vom Gelt auff Interesse, er habe ein Landgut oder nit / von jedem 1000 ßß Meißn. zu 30 ßß Meißn. uerlegen / vnnd solche Contribution denen bey diesem Landtag hierzu gekohlten Personen / nämlich:

Nicklassen den Eltern von Bubna / Unter Landtrichtern deß Königreichs Böhem.

vnd Sdenken Malowetz / von Cheinoff vnd Winterberg / auff Lochenhof / Unter Landschreibern dieses Königreichs / auff nächstkünfftigen Jacobi / sambt den Bekantnus brieffen gegen jhrer Quittungen / einzuhändigen schuldig seyn.

Würde aber jemand mit abführung dieser Contribution säumen / so werden die besagte verordnete Personen solche Steuer von einem jeden einzubringen macht haben / dergestalt / wie wegen

einbringung anderer Contributionen, bey vorigen Landtägen außmässung gethan worden. Vnd was dessen zusammen kompt/ davon sollen sie bemeldte Schuld bezahlen/ vnnd von dem Vberrest bey künfftigem Landtag dem Ritter Stand ordentliche Räytung thun.

XLVII.

Von den Schulden die sich in der Lista befinden.

VNd sintemal jhnen die Ständ deß Königreichs Böhmen/ bey diesem Artickel zu Gemüt geführt/ welcher gestalt bey Regierung etlicher voriger obristen Land Officirer vnnd Land Rechtsitzer/ so an diesem Königreich/ jhrem lieben Vatterlande trewloß worden/ auch inn diesem grosse Vnordnungen vorgelauffen/ daß sie gantz vngezimender weise viel frembde Schulden auß andern Ländern/ vnd also eine schwere Last auff diß Königreich Böhem gewältzet/ vnd dardurch auch mit einbringung in der Lista so vnrechtmässiger Schulden das liebe Vatterlandt/ welches dann den Ständen dieses Königreichs Böhmen gantz beschwerlichen vorkompt/ verführt: Als haben Jhre König. Mayest. zu erhaltung einer guten Ordnung/ vnd damit die rechtmässigen von den frembden/ vnnd zu diesem Königreich nicht gehörigen Schulden/ vnterschieden würden/ mit den Ständen deß Königreichs Böhmen diß fals geschlossen/ gewisse Personen zuverordnen/ die da alle die Schulden so sich inn deß Landtags Lista bey der Landtafel/ wie auch bey der Cammer/ vnd bey den Bergwercken befinden/ alles fleisses übersehen/ frembde vnd vnrechtige von den rechtmässigen vnterscheiden/ Vnnd Jhrer Kön. Mayest. dessen vnverzüglich widervmb einen Bericht thun sollen/ Zu welchen sie nachfolgende Personen erwöhlet:

Auß

Auß dem Herren Stand.

Wilhelm der Elter von Lobkowitz / auff Bischoff Teinitz / Mirschkow vnd Tscheschowitz / Ihrer Kön. Mayest. Raht / Cammerer vnd obriste Hofmeister deß Königreichs Böhem.

Joachim Andreæ Schlick / Graf zu Passaun vnnd Weißkirchen / auff Swigan / Kön. Mayest. Raht / Cammerer / vnnd deß Königreichs Böhem obrister Land-Richter.

Hans der elteste von Rschitschan / auff der Alten Roten Rserschitz / Newen Reichen Aw vnd Teschenoss / Hauptmann deß Bechiner Crayses.

Hans-Adam von Ruppa / auff Teleschen / Hauptmann deß Slaner Crayses.

Auß dem Ritter Stand.

Prokop Dworschetzky von Olbramowitz / auff Wrschowitz vnd Kistrsche / Ihrer Kön. Mayest. Raht / Cammerer / vnd deß Königreichs Böhem Vnter Cammerer.

Heinrich-Otto von Loß / vnd auff Comarow / der Kön. Mayest. Raht / Cammerer / Burggraf zu Carlstein / vnnd Ihrer Mayest. der Böhemischen Königin Leibgedings Städte Vnter Cammerer.

Albrecht Georg der Elteste Klusak / von Kosteletz.

Carol Tschabelitzky von Sautitz / auff Schimmutitz.

Auß den Prager Städten.

Simeon Suschitzky von Sonnenstein.

Sigmund Celestin von Freyfeld.

Heinrich Kosel von Petzlinowetz.

Bonaventura John.

Vnnd Ihre Kön. Mayest. wöllen solches sampt den obristen Land-Officirern vnd Land-Rechtssitzern / wie vnnd von wannen solche richtige Schulden bezahlet werden sollen / in erwegung nemen / vnd es künfftigen Landtag den Ständen deß Königreichs Böhmen zu ihrem gutachten überräychen.

III L.

Von den Königlichen Cammergütern.

NAchdem auch bey der verschienen 1619 Jahrs / bey der gehaltenen / vnnd am Sambstag nach Johannis Enthau-

ptung/vollendeten General Zusammenkunfft von den Ständen deß Königreichs Böhem/vnter andern auch diß geschlossen worden/daß zu jetzigen grossen Notdurfften deß Landes/die Königlichen Güter/(die Tafel Güter außgenommen) weil sie auff Schulden erkaufft/zu bezahlung deß Kriegsvolcks/so wol auch der vorigen Könige in Böhmen Schulden/vnnd Außlösung der darauff gemachten Verschreib- vnd Verbürgung/es sey alle miteinander/oder ein theil darvon/nach erkandter notdurfft/verkaufft werden möchten/Worbey es dann auch folgendts bey beschliessung deß General Landtags/den Montag Simonis vnd Judæ/obgedachten 1619 Jahrs/nochmals gelassen worden. Nun haben die Stände jhnen vorige vnterschiedliche Landtags beschlüß/sonderlich den 1615 Jahr/zu Gemüt geführt/darinnen starck versehen/daß an statt deren von vorigen Königen zu Böhmen erblich verkaufften/vnd in der Landtafel einverleibten Land vnd Tafelgüter/andere Königliche Cammergüter/vmb die Tafel- vnnd Landgüter hergegeben sollen werden/welches aber biß auff dato nicht beschehen. Derowegen haben sich mit Jhrer Kön. Mayest. die Stände verglichen/vor diß mal keine Königliche Cammer Güter/so lang biß für die gedachten Tafel Güter/vermöge der Landtäg Beschluß/ein billicher recompens geschehe/zuverkauffen/Jedoch was hierinnen bey künfftigem Landtag von Jhrer Kön. Mayest. vnnd den Ständen ferner geschlossen werden möchte/darbey soll es verbleiben.

I L.

Von Verkauff- vnnd in die Landtafel zur Erbschafft Einverleibung dero vorhin Geistlichen vnd Clöster-Güter/ so wol auch der trewlosen Kinder deß Vatterlands-Güter/ so dem Land heimgefallen/ vnd angewendet: Deßgleichen auch von Einforderung vnnd Einnahmung aller vnd jeder gemeldten Trewlosen zugehörenden Schulden/ wo dieselben erfragt werden möchten.

NAchdem hiebevor bey der am Samstag/ nach Johannis Enthauptung deß 1619 Jahrs / geschlossenen General Zusammenkunfft / von den Ständen dieses Königreichs beschlossen worden/ Daß zu hinlass- vnd verkauffung der Clöster vnd Geistlichen/so wol auch der trewlosen Kinder Güter / dann auch Einleibung derselben / den Kauffern inn die Landtafel vnnd Stadtbücher/alle drey Stände den Directoren, Räthen vnnd Regenten deß Landes/vnd warmes von der direction abkomyt/ den Defensoren inn ihren Gewalt geben/ daß entweder alle miteinander/oder auffs wenigste vier Personen/ den Kauffern dieselben Güter in die Landtafel einverleiben / vnd die Gewähr auff aller Stände Güter bey der Landtafel/ allermassen der Artickel inn gedachter Zusammenkunfft/solches mehrers außweiset vnnd vermag/verrichten mögen/letzlichen auch bey Dienstags nach Elisabeth/gemelten 1619 Jahrs / geschlossenen General Landtag/ alle diese Macht/vermög Ihrer Kön. Mayest. mit den Ständen dieses Königreichs gewissen Schlusses / auff die obristen Land-Officirer vnd Land-Rechtsitzer/wie abermals der Punct ein mehrers in sich begreifft/transferirt vnd übergeben worden.

Damit nun ein jeder auß den Ständen vnnd Innwohnern dieses Königreichs/wer etwas dergleichen in dieser Cron gekaufft/ oder noch künfftig kauffen möchte/damit desto mehr sicherer wäre/ vnd seyn köndte: Als lassen Ihre Kön. Mayest. diß alles bey obgedachter General Zusammenkunfft vnd General Landtag gemachten Schluß bewenden/vnnd thun

ferners

ferners Ihr/noch den künfftigen Königen in Böhem/ nunmehr kein Recht/ oder einige Gewalt vnnd Herrschafft auff allen Geistlichen vnnd Klostergütern/ vorbehalten: Sondern es geben Ihre Kön. Mayest. vor sich vnnd künfftige Könige zu Böhem/ sampt den Ständen/ den obristen Land-Officirern vnd Landrechtsitzern/ jetzigen vnnd künfftigen/ die Macht/ Daß sie auffs wenigste in der zahl vier Personen/ die Güter/ was also jemanden auß den Innwohnern vnnd Ständen deß Königreichs Böhem/ wegen notdurfft deß Landes/ vor diesem Landtag/ auch nacher/ oder zu was Zeiten/ verkaufft worden/ oder verkaufft würde/ solche zuvor gewesste Geistliche Klöster vnd nunmehr aber dem Land anheim gefallene Güter/ die hinfüro nit mehr geistliche/ oder Königliche Cammer/ sondern Erb/ eigen/ vnd freye Güter seyn vnnd genennet werden sollen/ inn die Landtafel/ sampt der Gewähr/ der gestalt wie es bereit zuvor in besagten General Zusammenkunfften vnnd Landtag/ so wol auch bey diesem jetzigem General Landtag geschlossen vnd confirmirt worden/ ohne alle verhinderung Ihrer Königklichen Mayestät/ vnd künfftiger Könige zu Böhem/ auff eine Landtags Relation/ so bey jetzigem Landtag zur Landtafel beschehen/ einverleiben möchten/ vnnd sich hierinnen niemand weiter vnnd mehrer einiger Gefahr besorgen soll. Vnd was also einem auß den Innwohnern vnnd Ständen dieses Königreichs von denselben Gütern von ihnen einverleibt werdt/ oder bereit zuvor einverleibt worden ist/ das soll ein jeder so gewiß vnd sicher für sein eigen vnnd freye Erbschafft zu einem rechten erblichen Recht/ so wol als andere inn diesem Königreich eigene vnd freye Erbschafften sind/ mit seinen Erben vnd Nachkommen halten vnnd geniessen/ wie solches die jenigen genossen/ vnnd geniessen/ denen solches von den Königen zu Böhmen/ durch vorige Ihrer Mayestäten Relationen inn die Landtafel/ da sie noch Geist- vnd Klösterliche Güter gewesen/ vnd Königliche Cammergüter genennet/ einverleibt/ vnd zu einer Erbschafft gemacht worden/ vnd sie es dafür haben. Vnd nachdem etliche der

liche derjenigen / ſo etwas dergleichen gekaufft / vermög deren mit jhnen geſchloſſenen Verträg vnd Kauff / etlichen Ordens- vnnd Kloſter Perſonen ein gewiß Deputat zu jhrer vnterhaltung / zu räychen ſchuldig ſeyn: So nun jemand auß jhnen ſein alſo gekaufftes Gut / von ſolcher Anforderung befreyen wolte / ſo wirde derſelbe / vnnd ſoll ſchuldig ſeyn / denen Ordens Perſonen ein halb Jahr zuvor ſolches anzukündigen / vnnd nach verſtreichung deß halben Jahrs / nach der ankündigung / ſolche Summa / davon jhnen der Zinß vnnd das Deputat gefolget / denen mit dieſem Landtag hierzu ſub utraque vnnd ſub una verordneten Perſonen / nämlichen:

Auß dem Herren Stand:

Wilhelmen den Eltern von Lobkowitz / auff Biſchoff Teinitz / Mirſchkoff vnd Tſchetſchowitz / Kön. Mayeſt. Raht / Cammerer / vnnd obriſter Hofmeiſter deß Königreichs Böhem.

Joachim-Andreæ Schlicken / Grafen zu Paſſaun vnd Weißkirchen / auff Swigan / Kön. Mayeſt. Raht / Cammerer / vnnd obriſten Landt Richter deß Königreichs Böhem.

Carlen von Rſchitſchan / auff Prſchedslaff / Königlicher Mayeſtät Raht.

Auß dem Ritterſtand.

Procopen Dworſchitzky von Olbramowitz / auff Wrſchowitz vnnd Kiſirſche / Kön. Mayeſt. Raht / Cammerer / vnnd Vnter Cammerer deß Königreichs Böhem.

Heinrichen-Otto von Loß / auff Komaroff / Kön. May. Raht / Cammerer / Burggraf zu Carlſtein / vnd Jhrer Mayeſt. der Königin inn Böhem Leibgeding Städten Vnter Cammerer.

Dionyſio Tſchernin von Chudenitz / auff Nedrahowitz / Kön. Mayeſt. Hofmeiſter.

Auß den Prager Städten.

Abraham Engeln von Engeln von Engelsberg.

Simeon Suſchitzky von Sennenſtein. Vnd

Heinrichen Koſel von Petzlinowetz / erlegen.

Vnd dieſelben Perſonen ſollen darob ſeyn / damit mit wiſſen der obriſten Land Officirer / vnnd Land Rechts ſitzer jetziger vnnd

künfftiger / solche den Geistlichen zugehörige Summa widerumb anetnander gewisses vnd sichers Ort außgeliehen vnnd gegeben werde/auff daß jhnen den Ordens Personen solches Deputat jetzo vnd künfftig gantz völliglich erfolgt vnd gerächet werden möge. Vnd nach vollnziehung dessen/so sollen die obbeschriebenen Land-Officirer vnd Land Rechtssitzer auch nit weniger als inn der zahl vier Personen/einem jeden der jenigen / so dergleichen zu solchem Deputat außgemässene Summa gantz völliglich bezahlet / sein Gut von solchen Zinß mit der Landtafel erlässen. Vnnd im fall jemand auß denen bey diesem Landtag zu dieser Deputat Verwaltung zuverordneten Personen mit todt abgienge/So werden die obristen Land Officirer vnnd Land Rechtssitzer / jetzige vnnd künfftige / an statt der Verstorbenen / ein andere hierzu erwöhlen können.

Belangend aber der trewlosen Kinder in vorliger Zusammenkunfften vnd general Landtag vnterschiedliche vnd namhafft gemachte Güter/auch derer so sich noch befinden / vnnd vor trewloß erkennet vnd publicirt werden möchten. Werden alle deroselben Güter/so viel jhr/dem gantzen Lande zum besten / heimfallen thäten/die Obristen Land Officirer vnd Land Rechtssitzer jetzige vnnd künfftige/vermög vorig vnd obangeregter bewilligung selbst verkauffen/vnd sie dergestalt/wie obgeschrieben/erblich inn die Landtafel einverleiben können / vnd ein jeder wer etwas von dergleichen Gütern/es sey zuvor von den Directoren, Regenten vnd Lands-Rähten/oder nacher von den obristen Land-Officirern vnd Land-Rechtssitzern gekaufft/wird krafft der jhm darüber gethanen Versicherung/solches alles genieſſen/so wol auch jhm in die Landtafel einverleibt werden / jedoch sollen sie auch alle vnnd jede richtige Schulden den Glaubigern zu stellen / vnd zuvor vor allen andern bezahlen. Jnngleichem so man den trewlosen Kindern gebürende Schulden/ sey wo/ bey wem / vnnd wie dieselben seyn möchten/erfragen könde / so jhnen entweder mit einer Verschreibung / oder nach Recht deß Haupthriefs/versichert/abgetretten/ oder welcher

gestalt

geſtalt es wolle / ſonſten jhnen zugehören mögen: Als geben die Stände den obriſten Steuer Einnehmern / jetzigen vnnd künfftigen / in jhre Macht / daß ſie können vnd mögen von wegen vnd anſtatt der Stände dieſes Königreichs / vnd dem Lande zum beſten / deſſen allen ſich anzunemen / vermög der in der Landtafel gemachten vnd abgetrettenen Verſchreibungen / ſo wol auch nach erlangten Außſprüchen / entweder das Recht führen / oder ſtecken / nach laut der Verſicherungen laden / einen Anſpruch begeren / vnnd in Summa alles das jenige / was das Recht mit ſich bringet / darbey thun vnd verrichten / ohn verhinderung eines jeden Menſchen.

L.

Wegen der Innwohner / ſo an jhren Gütern vom Feind ſchaden erlitten.

NAchdem alle drey verſamblete Stände dieſes Königreichs Böhmen / bey dem deß 1619 Jahrs / am Dienſtag / am Tage Eliſabethæ geſchloſſenem General Landtag / beſchloſſen / vnnd ſich anerboten / daß nämlichen / ſo viel die Stände vnd Innwohner auß dem Bechiner / Prachiner / vñ theil Wltauer Kräyſe / welche von dem Feind an jhren Gütern / deßgleichen auch jhre Unterthanen / mit Raub / Brandt / vnnd ſonſten ander ergeſtalt Schaden gelitten / anbelanget / ſolches bey nächſtkünfftigem Landtag / ſampt Jhrer Königl. Mayeſt. woher vnd was geſtalt jhnen eine erſtattung beſchehen köndte (wie ſolches der inn gemeinem Landtag einverleibte Artickel mit mehrerm inn ſich vermag) berahtſchlagt werden ſoll. Als haben anfangs beſagte Stände / zu ſampt Jhrer Kön. Mayeſt. ſolchen Punct vnnd Artickel in fleiſſige vnd embſige Erwegung gezogen / hetten auch gerne auff gewiſſe Mittel vnd Weg bedacht ſeyn / vnd vntereinander erfinden wöllen / woher vnnd worvon obgeſchriebenen / an jhren Landgütern beraubten / vnd in Armut geſetzten Innwohnern / eine billiche Erſtattung jhrer erlittenen Schäden beſchehen möge.

All dieweiln es aber vor dißmal auß Verhinderung jetziger grosser vngelegenheiten vnd Vnruhe/darinnen dieses Königreich Böhmen/vnser geliebtes Vatterland/steckt/nicht vollzogen/vnd keine gewisse Mittel zu dergleichen erstattung nicht erfunden werden können: Haben jhnen die an jhren Landgütern verderbte vnd beraubte Innwohner gefallen lassen/ diesen Artickel noch fernet/ vnnd biß zu dem Landtag/ welcher (ob Gott will) nach stillung dieses Vnheils/vnnd Kriegsläufften inn diesem Königreich ehest außgeschrieben würde/zuverlegen/ jedoch mit diesen starcken Exceptionen:

Anfangs/ daß bey demselben / es sey ein General oder gemeiner Landtag/diesen Artickel Jhre Kön. Mayest. sampt den Ständen endtlich erwegen vnnd zu Ort bringen sollen/ woher vnd worvon offtgemelten Jnwohnern/ so an jren Gütern/wie obbeschrieben/ inn Armut gebracht/ für jhre schäden eine billiche erstattung beschehen solte.

Hierzwischen aber haben die vorgenandten drey Stände / die Herrschafften Smetschen / Trautsimische Neweburgen vnnd Brandeyß an der Adler / Carlen von Zerotin gehörig / die Herrschafft Newhauß/Bisterschitz/Schtroffnitz vnd Sträsch/mit aller Jesuiter Güter/die bißher nicht versetzt / die Herrschafft Winterberg/Wopalka/Hradeck/Schichowitz / die Herrschafft Wolin/alle deß Hansen von Klenoff vnnd Janowitz Güter/ deß Laßlawen von Lobkowitz/Kamenitz vnd Schönberg/das Gut Politz/ vnd was mehr zu Braunaw gehörig/vnd bißher nit versetzt/ noch darvon verkaufft worden: Alle Güter deß Florian Gietrschich Stiarschky/so fern er sich/vermög dieses Landtags Schluß/ biß auff das nächstkünfftig Sommer Landrecht/hierinn in diß Königreich nicht einstellen würde/vnnd die Herrschafft Dobrsch/denen an jhren Gütern außgeplünderten Jnwohnern / zu jhrer Geniessung jhrer Weiber vnd Kinder/so wol auch deß Gesindes / desto leichterer Vnterhaltung übergeben/ vnnd zu Abtrettung jnen dero genandten Herrschafften vnd Güter/sollen die obristen Land-Officirer vnd Landrechtssitzer gewisse Commissarien verordnen.

Digitized by Google

Vnd demnach auch hierbevor dieſen an Gütern verarmten Einwohnern auff Jhrer König. Mayeſt. Herrſchafften zum Königshof/Totſchnick/vñ Sbiroff/alle vnd jede Einkommen/ſo viel ſich deren ohne Abbruch der Wirtſchafft befinden können/jhnen abzuführen/abgetretten worden ſeyn/ ſo verbleibt es dißmal ebenfalls hierbey gantz vnd gar/Alſo daß die Haupteut vnd Verwalter deroſelben Herrſchafften/alle vnnd jede Geld Einkommen/ſo viel man jhrer auff den dreyen Herrſchafften wird zuſammen bringen können / vnnd über die mit deß Landtags Schluß bewilligte Steuren vnd Contributiones, ſo wol auch den Vnkoſten auff die Wirtſchafft/ſo viel deſſen nohwendig zu ſeyn erkandt / überlauffen würde/ (ſo nirgendt anderſtwohin verwendet noch abgeführet werden ſollen/) Wie nichts weniger auch die Wochenzettel nur allein denſelben an ligenden vnd fahrenden Gütern/Vieh vnd allen andern / mit was Namen dieſelben genennet werden möchten / verarmeten Jnwohnern/oder denen Perſonen/welche ſie auß jhrem Mittel vntereinander ſelbſt zuerwöhlen haben / werden abzuführen ſchuldig ſeyn: Vnd die Böhemiſche Cammer wird nicht macht haben/jhnen hierinnen verhinderung zu thun / vnd ob auch welcher Orten auß hierwider einiger Befehl außgieng / ſo ſoll es doch gantz vngültig ſeyn/maſſen Jhre Kön. May. vnſer gnädigſter Herr/darzu gnädigſt bewilligt.

Alle obbeſchriebene Güter vnd Herrſchafften aber / die jhnen zugenieſſen übergeben / vnnd zum theil allbereit abgetretten ſeyn/ die übrigen aber noch abgetretten werden ſollen/werden die offtgedachten verarmete Jnwohner vntereinander ſelbſt jhres Mittels/ auff einer jeden Herrſchafft/ ſo wol auch zu einnehmung deß Geldes/vnnd zu abführung jhnen widerumb verordneten Deputaten gewiſſe Perſonen/nach jhrem gutenbelieben zuverordnen / macht haben/außgenommen auff Jhrer König. Mayeſt. Herrſchafften/ darauff jhnen die Einkommen übergeben ſeyn/ bey deroſelben verwaltung die Haupteute verbleiben ſollen. Vnd damit eine gute Ordnung gehalten/ vnnd alle Nutzung nirgendts anderſtwohin/

als jhnen allein geliefert werde/ sollen die verarmeten Einwohner jhnen eine Person auß jhrem Mittel zu geben/ darinnen jhnen niemand keinen Eintrag oder Veränderung thun soll. Jedoch aller derer mit Namen benandter Herrschafften vnd Güter/ sollen die jenigen an jhren Gütern verarmete Jnwohner/ in Possession, vnnd Nutz/ nach gelegenheit ohne schmälerung derselben verbleiben/ Welche jhnen auff keinerley erdachte weise sollen genommen werden/ vnnd sie auch dieselben niemanden abzutretten/ schuldig seyn werden/ so lang jhnen bey vorgedachtem gemeinen oder General Landtag/ nach stillung dieses Kriegs Vnheils/ keine billiche erstattung jhrer erlittenen Schäden/ vermög vieler jhnen gethanen verheissungen beschehen seyn wird.

Vnnd weiln etliche auß diesen Herrschafften/ so wol vom Feind/ als auch Jhrer Kön. Mayest. vnnd Land Kriegsvolck verderbet vnd außgeplündert worden/ so sollen die jenigen/ so also ins Verderb gesetzt worden/ von denen Herrschafften vnnd Gütern/ wie auch ingleichem von jhren eigenen erblichen vnnd verderbten Gütern/ deren sie nicht in Possess seyn/ vnd jhrer nach außplünderung vom Feind/ im geringsten nichts geniessen können/ keine Steuren vnnd Contributionen zu geben/ noch auch das allgemeine Auffbott vnd außstaffirung zu längsten schuldig seyn.

Vnd sintemal bey verwichenem General Landtag alle drey Stände deß Königreichs Böhmen/ gewisse Personen zu erkundigung vnd vernemung/ was für schaden die an Gütern verderbte Jnwohner erlitten/ zu Commissarien geordnet gehabt/ denselben aber wegen verharrung deß feindlichen Volcks in diesem Königreich Böhmen nit müglich gewest/ alle die jenigen Güter zu vmbfahren/ vnd die schäden in Augenschein zu nemen/ So wird solchs auff fernere zeit/ biß der Allmächtige den lieben Frieden geben wird/ zubesichtigen verschoben/ doch sol solches niemand zu verkürtzung oder erstattung seiner schäden gereychen.

Dieweiln sich auch vnter den verarmeten Jnnwohnern eine grosse vngleichheit befindet/ dergestalt/ daß jhr vielen so grossen

Schaden

Schaden an jhren Gütern erlitten / gar ein geringes vnd schlechtes Deputat zu jhrem Vnterhalt verordnet/andere aber so viel weniger schaden gelitten/vnd etzliche gar nichts/mit bessern außkommen vnd versehung versorget worden: Als haben alle drey Stände deß Königreichs Böhem zu abhelffung / vnd solches in eine bessere Ordnung vnnd gleichheit zu bringen/ gewisse Personen jhres Mittels zu Commissarien verordnet/nämlichen:

Auß dem Herren Stand.

Wilhelm den Eltern von Lobkowitz/auff Bischoff Teinitz / Mirschkow vnd Tscheschewitz/ Jhrer Kön. Mayest. Raht/Cammerer vnd obristen Hofmeistern deß Königreichs Böhem.

Wentzeln Budowetz von Budowa/auff Radischt über der Iser/Sassatke vnd Closter/Kön. Mayest. Raht/Cammerer / vnnd Apellation Præsidenten.

Auß dem Ritter Stand.

Prokopen Dworschetzky von Olbramowitz/ auf Wrschowitz vñ Kistrsche/Jhrer Kön. Mayest. Raht/ Cammerer/ vnd deß Königreichs Böhem Vnter Cammerer.

Bohuslauen von Michalowitz / auff Niwenitz vnnd Newen Sadel/ Königl. Mayest. Raht / Cammerer/vnnd Burggraf deß Königin Grätzer Crayses.

Vor welchen Commissarien sollen die Innwohner jhre erlittene Schäden / mit nemung solches auff jhre Seel vnnd Trew/ schrifftlichen vnter jhrem Siegel vnd eigener Hand subscription darthun/denen dann ebensfalls die an Gütern verarmete Innwohner/etzliche auß jhrem Mittel/so eines vnd deß andern bewusse seyn/zu geben sollen/vnd diese sollen alsbald nach beschliessung jetzigen General Landtags/vnnd auffs längste innerhalb acht Tagen hernacher/sich hierüber setzen / vnd wie viel einer vnnd der ander Landguts / oder andern fahrenden vnnd ligenden Gütern gehabt/vnnd was für schaden jhnen zugefügt worden / bericht einnemen/ vnd was einem jeden zu vnterhaltung monatlichen geräycht werden soll/verordnen sollen.

Jngleichem so ist von allen dreyen Ständen deß Königreichs Böhmen

Böhmen geschlossen worden: Daß wie auff Ihrer Kön. M. Herrschafften die Hauptleut vnd Schreiber/ also auch alle Verwalter auff allen derselben Herrschafften vñ Gütern/ die denē an Gütern verarmeten Ständen zu jrem vnterhalt vorhin abgetrettē seyn/ vñ noch mit disem Landtag abgetreten werden sollen/ vnd dañ nit weniger die Commissarien/ von den Mobilien vnd Geldern/ was sie zu sich empfangen/ denen auß jhrem Mittel hierzu erwöhlten Personen richtige räytung zu thun/ schuldig seyn: Auch vmb schleuniger vernehmung willen/ was männiglichen zu seiner Monats vnterhaltung verordnet/ vnnd deme gemäß gelieffert worden/ solches auch alsbald verzeichneter den verordneten Commissarien zustellen.

Demnach auch die an jhren Gütern verarmete Innwohner an Jhre König. Mayest. vnnd alle drey Stände deß Königreichs Böhem/ vnterthänigst gelanget/ wie daß etliche auß jhnen rauff jhre Güter ein zimliche Summa Gelts schuldig/ vnnd deß vermögens nicht wären/ jhre Glaubiger weder in den Interessen, noch inn den Hauptsummen/ sintemal jhrer viel/ jhre Güter nicht besitzen noch geniessen können/ zubefriedigen/ derentwegen denn gemelte jhre Glaubiger/ sie zu Recht laden/ vnnd nach erlangtem Zuspruch/ noch grössere Schäden auff sie laden/ hierinnen sie zuversehen/ bittende. Als haben es die Stände vnd Innwohner deß Königreichs Böhem/ sampt Jhrer König. Mayest. fleissig erwogen/ vnnd lassen solches bey den auff dem Prager Schloß/ Dienstag nach Mariæ Magdalenæ gehaltner/ vñ am Samstag nach Enthauptung Johannis/ Anno 1619. geendter General Zusammenkunfft Schluß/ darinnen dieser Artickel von eröffnung der Recht gesetzt/ gäntzlichen beruhen/ also/ daß wider die genandten Innwohner dieses Königreichs/ denen jhre Güter verderbt/ vnnd deren sie im wenigsten nit geniessen können/ keine gerichtliche execution, weder der Interessen, noch auch der Hauptsummen halber/ biß auff künfftige/ bey obgenandtem Landtag/ jhrer erlittenen schäden erstattung/ ergehen soll: Jedoch so fern einer auß jnen die

Summa/

Summa/oder schuldige Interesse gutwillig zahlen wolte/ solchs wird bey eines jeden Willen gelassen. Die jenigen aber/so an jhren Gütern keine/oder ja gar geringen Schaden erlidten/ vnd dieselben geniessen / die sollen verbunden seyn/die Interesse zeitlichen abzuführen. Im widrigen fall/ wird man wider sie die Ladungen nemen/vnnd solche Interesse, vermög der Recht dieses Königreichs/von jhnen einbringen können. Die jenige aber / so sich für Verarmete vom Feind außgeben theten/solches aber nit bewiesen hetten/noch darthun kondten/ sollen schuldig seyn die Interesse vnd Schäden obbeschriebenen jhren Glaubigern gedoppelt richtig zu machen.

Vnd sintemal die Burger vnd Innwohner der Stadt Pisseck/Prachatitz/Tein an der Mulda/Netolitz/auch der Bergstatt Rudolphstatt/vom feindtlichen Volck durch Fewer vnnd Raub grossen Schaden erlidten/ vnnd etlichen auß jhnen ein gewisses Monatliches Deputat auß der Herrschafft Newhauß verordnet/ solches wirdt darbey gelassen / vnnd jhnen gefolget werden soll.

LI.

Von den Gebrüdern Malowetz von Malowitz.

VNd nachdem Hans Bertschich vnd Wentzel/die Gebrüder Malowetz von Malowitz auff Frawenberg / Jhren Gnaden vorgebracht/ Welcher gestalt sie nicht allein vmb alle jhre Güter vnnd Vermögen / so sich auff etlich mal hundert tausent Taler erstreckt/kommen/vnnd jhre Güter nit besitzen noch geniessen/ vnnd dieselbe zum theil vom Feind mit Fewer verderbt/ die übrigen aber der Feind besitzet vnnd geniessen thut. Als haben Jhre Kön. Mayest. mit den Ständen deß Königreichs Böhem/ solches in erwegung gehabt/vnd hierinnen mit jhnen also geschlossen: Daß jhnen den Gebrüdern von Malowitz die Herrschafft Newcolin vnd Maleschaw/ sambt allen deren

Zugehör/ so wol auch mit allen Mobilien, vnnd Hauß-raht/ nichts hiervon außgenommen/ also balden zu würcklicher Possess vnnd Nutzung abgetretten werden soll. Vnnd so bald sie gemeldte Herschafften in ihren Possess vnnd Genieß überkommen/ werden sie selbst ihre Amptleut/ Verwalter vnd Schreiber in denselben halten. Es sollen auch die Gebrüdere von Malowitz derselben Herschafften so lang im Possess vnd Nutzung verbleiben/ biß sie ihre Güter widerumben überkommen/ vnd würckliche erstattung ihres Schadens vnd Verderbens erlangt werden haben/ welches dann bey nächstkünfftigen gemeinem Landtag/ allda man von erstattung dergleichen Schäden handeln vnd schliessen wird/ beschehen soll. Jedoch mit dieser exception, daß sie die Gebrüder von Malowitz/ mehr besagten Herschafften ohne schmälerung wol vorstehen/ gute Hauswirth seyn/ niemanden ohne wusst vnnd willen Kön. Mayestät/ oder der Böhemischen Cammer der Unterthänigkeit entlassen/ sich der Todtenfäll/ so Ihrer König. Mayest. auff denen Herrschafften zuständig/ nicht anmassen sollen: Das Wasser auff den Teichen/ den Hütten vnnd Kuttenberg gwerck zu schaden/ nicht auffhalten/ dem Müntz Schichtmeister dieselben Teich in acht zu haben/ nicht hinderlich seyn: Das Holtz inn Gründen auff der Colliner Herschafft nicht außhawen lassen/ noch keine Wälder auff dem Maleschawer Gut/ über die Hauß- vnd deß Bräuhauses Notdurfft/ nit verkauffen/ so wol auch dem hohen noch dem schwartzen Wiltpret keinen schaden zufügen sollen.

LII.

Von den Königlichen Machtsbriefen.

DEmnach vergangenen 1619 Jahrs/ vnter den absonderlichen Artickeln/ bey der general-Zusammenkunfft im 25 Artickel/ auch diß geschlossen worden/ Daß die Einwohner

wohner dieſes Königreichs auß allen Ständen befugt ſeyn ſollen/ von jhren Gütern ohne Königliche Machtsbrief zu teſtiren. Solches aber an jetzo die Stände in erwegung gehabt / daß hierdurch in künfftig nicht wenig Irrungen vnd Strittigkeiten/ſo wol bey der Landtafel/als auch vnter denen Perſonen/auff welche ſich die teſtamenta referiren würden/ſich erregen vnd hierauß entſtehen möchten. Solchem nun vorzukommen / laſſen ſie auß einhälliger jhrer Bewilligung vnd Schluß / dieſes alles / ſo viel die teſtirung auff Königliche Machtsbrief/ die alter Ordnung nach/auß der Böhemiſchen Cantzley außgehen ſollen / anbelangt / bey der Lands Ordnung J 42. 43. 44. bewenden / Welcher gemäß ein jeder/ wer anderſt als mit der Landtafel von ſeinem Gut vnnd Vermögen ſchaffen vnnd teſtiren wolte/ ſich zuverhalten ſchuldig vnnd pflichtig ſeyn ſoll.

LIII.

Von den Gedächtnuß Geldern.

DJe Stände deß Königreichs Böhem / haben auch jhnen der Prager Vnter Ampteut bey der Landtafel beſchwer zu Gemüt geführt / daß ſie/ nämlichen die mit den Rechten/ vnnd der Lands Ordnung außgeſetzte Gedächtnuß Gelder/ als 2 ßß vnnd 8 ßℓ Böhemiſch / nach den Sententzen/Außſprüchen vnd erſtandenen Rechten/nicht bekommen können. Vnd ob zwar durch einbringung ſolcher Gedächtnuß Gelder allreit bey gemeinem Anno 1609. auff dem Prager Schloß gehaltenem Landstäg eine gewiſſe Verſehung beſchehen.

Dieweiln aber jhr viel auß den Jnnwohnern dieſes Königreichs Böhmen hierdurch zu gröſſern Beſchwerungen vnd Vngelegenheiten kommen vnnd gerahten ſeyn: Als haben alle drey Stände deß Königreichs Böhemen geſchloſſen/ daß ſie zu forderſt den Artickel/ ſo in vorgedachtem Landtag vorhin geſetzt worden/ widerumb caſſiren, vnd ſie die Prager

Vnter Ampt Leute bey der Landtafel/ jetzige vnd künfftige/ hierinnen weiters versehen vnnd versorgen/ nämlichen so offt als bey publicirung vnnd offentlicher Ablesung der Sententzen/ Außspruchs vnnd erstandenen Rechten stehen wird/ das Gedächtnuß Geldt sey erlegt/ So soll ein jeder/ wem durch den Sententz vnnd Außspruch was zuerkandt/ oder erstanden Recht gegeben worden ist/ also balden ehe er von den Schrancken weg gehet/ oder inn vierzehen Tagen auffs längste solche Gedächtnuß Gelder den Prager Vnter Ampt Leuten bey der Landtafel geben vnd entrichten. Wann aber inn zeit der vierzehen Tage/ nach dem Sententz/ Außspruch vnnd erstandenem Recht gemelte Gedächtnuß Gelder nicht bezahlet würden/ so soll zu forderst niemanden ferner eine gerichtliche execution zugelassen werden/ vnd über diß so werden die Prager Vnter Ampt Leute bey der Landtafel durch eine Beampte/ vnnd von jhnen hierzu verordnete Person/ daselbst nach einem jeden Außspruch/ Sententz vnd erstandenem Recht/ nach verstreichung der vierzehen Tagen/ auff dieselbe Personen oder Person/ so das Gedächtnuß Geldt nicht richtig machen würden/ einen Steck oder Gedächtnuß Brief auff jhre Güter außbringen/ vnnd damit entweder an jhren Personen/ oder an jhrem Gut sich erholen/ vnnd solche Gedächtnuß Gelder dergestalt sampt allen darauff gelauffenen Schäden einfordern/ vnd niemand soll der hierzu verordneten Person keine Verhinderung/ bey Vermeydung derer inn der Lands Ordnung außgesetzten Straff/ wer sich den Rechten widersetzen wolte/ zufügen/ Soll auch wegen einer vnrichtigen Steckung hierinnen keine Klag geschehen/ Jedoch so viel die alten hiebevor verhaltene Gedächtnuß Gelder anbelangt/ Im fall es sich befünde/ daß einer auß den Procuratoren von jemanden ein Gedächtnuß Gelt eingenommen/ vnnd es den Prager Vnter Ampt Leuten bey der Landtafel nicht abgeführet hette/ derselbe soll solches den Ampt leuten gedoppelt zu geben/ vnnd zuentrichten schuldig seyn:

dig seyn: Da es aber nicht beschäch / so soll alsdann deßgleichen mit einem von der Landtafel außgebrachten Steckbrief solches bey jhme vnd einem jeden Jnwohner dieses Königreichs / der die Gedächtnuß Gelder nit abführete / gesucht vnd eingefordert werden / vnnd der gesteckt worden / soll auch wegen vnrichtiger Steckung nicht laden noch klagen. Wann aber jemand durch den zeitlichen Todt zuvor / vnd ehe er die Gedächtnuß Gelder abgeführet hett / von dieser Welt abgefordert würde / so sollen die Jnnhaber solcher Verlassenschafft solche Gedächtnuß Gelder richtig machen / vnnd dieses alles bey Vermeydung obangeregter Poen vnd Straff.

LIV.

Von der Theurung bey allen Handwercks Leuten.

OBwol auch die verflossenen Jahr über / nicht mit einem Landtag allein / dieser Artickel berahtschlaget / wie auch gewisse Personen auß allen dreyen Ständen dieses Königreichs hierzu erwöhlet vnd verordnet worden / denen zuer wegen die Gewalt gegeben / welchermassen eine Ordnung wegen der Handwercksleut erfunden / vnnd wie solchs zu einem würcklichen Gebrauch gebracht / vnd wer auch darüber ein Inſpector vnnd Einseher seyn solte: Jnnmassen auch hiebevor von Hochlöblicher vnnd seligster Gedächtnuß Käyser Rudolpho / als König zu Böhmen / eine gewisse Außmässung / (wie hoch die Handwercks-Leut eine Sach verkauffen sollen /) beschehen / vnnd solches auch durch die Herolden offentlich publicirt worden / so aber biß anhero wenig ersprießlich gewesen / vnd solches allermeist dieser Vrsachen wegen / daß hierüber nicht Hand gehalten / auch niemand deßwegen jemals gestrafft worden / Sondern disem zuentgegen / vnd vnter dessen noch zum überfluß alle Sachen gedoppelt erhöhet / vnd jhnen selbst jhres gefallens gestängert: An jetzo aber dürffen sie sich nunmehr gantz vnd gar nicht schämen / so gar vnmässiger weiß /

ger weiß/vnd theuer alle Sachen übergedoppelt / vnd dreyfach zu verkauffen/schatzen/vnd also den Herren- Ritter- vnnd Burgerstand/bevorab die armen notdürfftigen Leut zu ängstigen vnnd zu beschweren/vnnd also frey sicher damit vmbzugehen/ gleich als ob sie keiner Ordnung vnterworffen / noch zu derselben sich bequämen wolten / welches dann wider GOtt / vnnd dardurch nicht eine geringe/sondern grosse Klag/Vngerechtigkeit/beängstigung der Reichen vnd Armen erfolgt/also/ daß auch dieses fernere vnnd mehr zugestatten sich mit nichten gebüren wil.

Haben derowegen Ihr Kön. May. mit allen dreyen Ständen deß Königreichs Böhmen sich dessen entschlossen/ krafft dieses General Landtags zu schliessen/ vnd hiermit gewisse Personen auß allen dreyen Ständen erwöhlet/benentlich:

Auß dem Herren Stand.

Gerschichen Spetle von Janowitz/ꝛc.

Bernharden den Jüngern von Hodiegoff / auff Konopischt vnd Mitrowitz.

Auß dem Ritter Stand.

Humprechten den eltern Tschernin von Chudenitz / Vice Cammerern/ deß Königreichs Böhmen.

Adam Haßlawern von Haßlaw.

Auß der Alten Stadt Prag.

Hans Theodor Sixten von Ottersdorff.

Eliassen den Jüngern Rosin.

Ihnen hiemit die völlige macht geben/ sie auch hierzu ermahnen thun/daß sie alle sämptlich ohne eynigen weitern verzug vnnd auffschub über die vorige / wegen der Handwercksleut Theurung / Schlüsse vnnd außmässungen setzen/dieselben berahtschlagen / vnd in betrachtung der jetzigen zeit/ was inn einem oder andern/ für billich vnd rechtmässig erwegen / vnd schrifftlich in in ein gute Ordnung bringen/vnd es auffs längste vnnd gewiß

wiß von schliessung deß Landtags in sechs Wochen verfertigen/ Inn dero zeit auch Ihrer Königlichen Mayestät/den Obristen Land Officirern/ Land Rechtssitzern vnd Räthen deß Hof- vnnd Cammer Rechtens/in die Böhemische Cantzley übergeben/ vnnd daß alsdann Ihre Kön. Mayest. sampt ihnen solches in erwegung zu nemen/vnnd vnsäumlich solche Ordnung offentlich zu publiciren, auff die Vbertretter eine Straff zu legen/vnd gewisse Inspectores vnd Auffseher/ so auff diß alles/ daß man demselben nachkomme/ kauffe vnnd verkauffe/ gute achtung geben/ zuverordnen/vnnd über dieser vnd solcher nutzlicher/ vnnd dem gantzen Königreich Böhmen/ sonderlich den armen Leuten/ hochnohtwendiger Ordnung/Schutz vnd handhaben/ vnnd daß dieselbe von niemanden gebrochen/ übertretten/ vnnd mit keiner menschlichen List geendert werde/ würcklichen zu defendiren macht haben sollen.

L V.

Von der Herrschafft Mielnick.

NAchdem auch hiebevor die von den Ständen verordnete Directores, den Felix Wentzeln Pietipesky von Chisch vnd Egerberg/auff Bischitz/Bosin/Wobrschistiwy/vnnd Schloß Mielnick/ Ihrer Königkl. Mayest. Hofs im Königreich Böhem Marschalt/ die Herrschafft Mielnick/ vnnd Hansen Wielensky von Wielna/ was inn dem Dorff Wielno zu derselben Herrschafft gehörig/ inn einer gewissen Summa Gelts/so sie zu einer erheblichen Lands notdurfft hergeliehen/versetzet/ vnd sie Felix Wentzel Pietipesky vnnd Hans Wielensky/ vermög der Versetzung/ es noch zur zeit inne haben/ Ihr Königkl. Mayestät aber dasselbe als ein Tafelgut/ außzulösen willens. Als thun hiermit die Stände hierzu bewilligen/ daß Ihre Kön. Mayest. was also von dieser Herrschafft obbeschriebenen Felix Wentzeln Pietipesky vñ Hansen Wielensky für erb-

für erblich verkauffen wolten/ es inn die Landtafel einverleiben lassen mögen.

Vnd nachdem er Felix Wentzel Pietipesky ein gewisse summa Geldes / nämlich 42000 ßß Meißn. auff die Herrschafft Mielnick / die jhm auff derselben Herrschafft versichert / an jetzo aber widerumb 15000 ßß Meißn. zu deß Lands grossen notdurfft hergeliehen: Als haben sich Jhr Kön. Mayest. sampt den Ständen hierinn entschlossen/ daß solche Summa jhme auff derselben Herrschafft mit diesem Landtag versichert wird/ dergestalt/ daß er Felix Wentzel Pietipesky von Chisch vnd Egerberg / seine Erben vnd Nachkommen/ nicht schuldig seyn sollen/ mehr bemelte Herrschafft gäntzlichen oder einen theil darvon/ keiner erdachten weise/ jemanden abzutretten / so lang biß jhme beyde hergeliehene Summen/ nämlichen 57000 ßß Meiß. gantz vnd gar bahr erlegt/ vnd jhm zu seinen Händen nicht widerumb zugestellt/ oder aber für solche Summa ein theil davon gelassen vnnd verkaufft werde / Im fall aber die Dörffer an der summa so viel nicht außtragen möchten/ so soll jhm die übrige Summa bahr erlegt werden.

LVI.

Intercession an Jhre König. Mayest. für die Tauffer.

DEmnach Burgermeister vnnd Raht / wie auch an statt gantzer Gemein der Stadt Tauß / bey diesem General Landtag durch eine Supplication der König. Mayest. so wol allen dreyen Ständen deß Königreichs / wegen besserer versehung von Bayern auß / biß gen Tauß/ der Wälder vnnd Gräntzen/ etzliche wichtige / das gantze Königreich betreffende vrsachen/ wie auch die vorstehende Gefahr / so künfftig auß nachlässigkeit vnnd grossen Vngehorsam der Vnterthanen Choden / vorzeiten zu dem Tauser Schloß gehörig / diesem Königreich begegnen möchte / vorgebracht haben: Auch hierneben diß bey der König. Mayest.

Mayeſt. vnnd den Ständen demütigſt vnd aller ehrerbötigſt geſucht/daß jhnen die berürten Chodauer / welche Hochlöblichſter Gedächtnuß Käyſer Rudolph mit Bewilligung aller dreyen Ständen bey allgemeinem auff dem Prager Schloß / Anno 1585. gehaltenem Landtag/jhnen gegen einer gewiſſen / von jhnen darauff geliehenen Summa / mit Jhrer Königklichen Majeſtätbrief auff ſechtzig Jahr lang verpfändet / in bemelter darauff geliehener Summa / inn die Landtafel erblich einverleibt werden möchten/mit dieſem fernern inn bemeldter Supplication gethanen Erklärung/ daß ſie gedachte Wälder vnd Gräntzen/ (damit dieſelben von niemanden ſchädlich außgehawet vnnd geſchmälert würden) ſchätzen /obgedachte Chodauer (wann ſie dieſelben alſo für erblich kaben werden) in einer beſſern Ordnung vnnd Gehorſam halten/zu vorſtehender Gefahrs zeit / mit denſelben zu andern jhren Unterthanen ſtoſſen/von Bayern auß / dißſeits gen Tauß/ vnd ſo weit als der Chodauer/ vnnd jhrer der Tauſer Gründe ſich erſtrecken/die vnverſehene feindtliche Einfäll inn diß Königreich/ nach jhrem höchſten vermögen/abwenden vnnd verhüten wolten. Wann dann alle drey Stände/ſolch der Tauſer begehren/in fleiſſiger Erwegung gehabt/jhnen auch zu Gemüt geführt/deroſelben trewen fleiß/wie auch die vielfältige/ vnd alsbald von anfang dieſer Zerrüttungen / nicht allein zu jhrem ſelbſt / ſondern auch dem gantzen Land zum beſten auffgewendete Uncoſten: Als thun ſie zu ſolchem jhren begehren bewilligen / auch bey der Kön. May. daß gedachte Chodauer nach eingenommenem Bericht von denen / krafft dieſes Landtags die Gräntz dero orten / die örter vnd gelegenheiten / ſo wol auch die offtberürten Chodauer zubeſichtigen verordneten Commiſſarien/nämlichen:

Auß dem Herren Stande.

Carlen Rſchitſchansky von Rſchitſchan/auff Prſchedslaff/ Königkl. Mayeſt. Raht.

Lorentzen Heinrichen Grafen von Guttenſtein/auff Hoſtaw/ Swrſchny/Riſemberg vnd Kaut/Kön. May. Raht.

Christoffen Widersperger von Widersberg/auf Lohowym/Nider Kamentz/Kön. Mayest. Raht vnd Hauptmann deß Pißner Cräyses.

Vnd Hansen den Eltern Widersperger von Widersberg/ vnnd auff Mutenim.

Welche diese Commission vnverzüglich verrichten/ vnd hiervon Ihrer Kön. Mayest. ihre relation thun sollen/ von Ihrer König. Mayest. mit raht der obristen Land Officirer vnd Land Rechtsitzern/ als denen es die offterwehnte Stände völlig heimstellen/ ihnen für erblich inn die Landtafel einverleibt werden möchten/ vnterthänig intercediren thun.

LVII.

Bewilligung dem obristen Burggrafen zu Prag.

DEmnach Bohuchwal Berka von der Daube vnd Leip/ auff Bieli/ König. Mayest. Raht/ Cammerer/ vnd obrister Burggraf zu Prag/ an alle drey Stände dieses Königreichs gelanget/ vorgebende/ Als er sich derer zu dessen Ampt gehörigen Güter angenommen/ vnnd deren in Possess kommen/ daß er die Höfe auch Bräuhäuser auff das höchste außgeläret/ an Gebäuden verwüst/ öd vnd außgeplündert gefunden/ vnd was noch stehet/ das alles bawfällig/ auff den Winter gar wenig gesäet/ zur Frühsaat/ noch für das Gesind kein Geträyde vorhanden/ auff m Breuhauß Malz/ inn den Höfen Haußraht/ Rind Vieh/ Schaf/ Roß vnd Füllen/ gar wenig sich befinden thut/ also/ daß er diß alles vmb bahr Gelt kauffen/ vnnd den Vncosten drauff wenden muß/ mit begehr/ Daß ein gewisser Schluß/ wegen einer benenntlichen Summa Gelts/ zu auffrichtung deß eingefallenen Gebäudes/ zu wider erkauffung deß Viehes/ Geträydes/ vnd anderer zu der Wirtschafft nohtwendigkeiten gemacht/ vnnd solche Summa von den Contributionen vnd Landsteuren jhme passirt wür-

stirt würd. Als haben die Stände sampt Ihrer Kön. Mayest. diß sein begehren fleissig erwogen/vnd sich dessen sampt lich entschlossen/daß ermeldtem obristen Burggrafen zu Prag/zur verbesserung deß Gebäudes/vnnd erkauffung obbeschriebenen Mobilien, 4000 ßß Meißn. auß den Contributionen vnd Landsteuren/auff vnten gesetzte Termin/gegeben werden sollen/nämlichen auff Galli deß 1620. Jahrs/2000 ßß Meißn. vnnd auff Georgij deß nachfolgenden 1621 Jahrs/ingleichem 2000 ßß Meißn..

Belangend aber das Dorff Kowar/so zu diesem Ampt gehörig/vnd Carlen Croe inn einer gewissen Summa verpfändet/ das soll auffs eheste von den Landsgeldern außgelöst/vnnd widerumb zu diesem Ampt zugethan werden..

LVIII.

Wegen der Stadt Hradschin.

ALs auch dieses bemelter obrister Burggraf zu Prag inglei-chem begehret/daß diß berahtschaget werde/Sintemal die Hradschiner zu zeiten deß vorigen Burggrafen/so wol auch jetzo sich von diesem Ampt abwenden wolten/auff was massen diesem Streit zwischen jhme vnd bemelten Hradschinern auffs füglichste vnd förderliche geholffen werden möchte: Darauff haben sich Ihre Kön. May. mit den Ständen dessen entschlossen/daß nämlich Ihre Kön. Mayest. gesinnet/bemeldten obristen Burggrafen mit dero im Königreich Böhmen Procurator deßwegen/ob nicht die Stadt Hradschin der Kön. Mayestät/oder zu deß obristen Burggrafen Ampt gehörig/vor jhre eigene Königliche Person/deroselben obriste Land Officirer vnnd Landrechtssitzer/so wol auch Räthe deß Hof- vnd Cammer Rechtens/zur verhör vnnd rechtmässiger Erkandtnuß eine Zeit zubestimmen.

LIX.

Wegen Georg Friderichen Grafen von Hohenlohe/General-Leutenant.

DEmnach Georg Friderich/Graf von Hohenloe/Herr auff Langenburg/Buntzl/Kosmonoß vnd Krulich/Kön. Mayest. Kriegs Rahe/Ritter/vnd obrister General Leutenant/schrifftlichen allen dreyen Ständen dieses Königreichs/bey diesem general Landtag seine Dienst/die er die gantze zeit über biß dato dieses währenden Kriegs/mit darsetzung/Leib/Haab vnd Guts/höchstem vermögens vnd fleiß nach/inn allem was zu beschützung vnd erhaltung dieses Königreichs/vnd dero incorporirten Länder geräychen thut/erwiesen/zu Gemüt geführet/mit angehängtem begeren/welche Schrifft dann offentlich verlesen/vnd jedermänniglich kundt gemacht worden. Vnd sintemal allen dreyen Ständen wol wissentlich/welcher massen obgedachter Graf alsbald von zeit Bestallung seiner Person/zu einem obristen General Leutenant deß Königreichs Böhmen/über dessen Armada/darbey grosse Mühe/mit Gefahr seines Lebens/vmb deß Königreichs vnd anderer confœderirter Länder bestes willen/vnd deren beschützung/inn diesen gefährlichen Läufften gehabt/vnnd alles das jenige/so sich inn dieser so grossen vnnd schweren Kriegs expedition, nach gestalt der occasionen vnnd zeit sich zugetragen/treulich verrichtet vnd verwaltet/Vnnd wie sonsten jederzeit/also auch sonderlich deß verschienen Jahrs/da Graf Ernst von Mansfeld/als er vnversehener weiß mit grosser macht vom Feinde vmbringet/Schaden gelitten/Deßgleichen auch hernach im Abzuge/zur selben zeit von der Stadt Budweiß/welches auß grossen/vnd allen den jenigen/denen das Kriegswesen wol bewusst/wol bekandten Vrsachen geschehen/vnnd daß er gedachter obrister General Leutenant/von dannen abgezogen/vnd mit dem Kriegsvolck an ein anders Ort sich gelägert/solches von jhme auß gutem bedachtem raht/verständig/vorsichtig/vnnd nach dem

Kriegs-

Kriegsbrauch ſolches vor ſich genommen vnd verrichtet/ dermaſſen/ daß nicht allein die geringe Kriegs Armada/ als zur ſelben zeit/ einiges Mittel zu defendirung dieſes Königreichs vorhanden/ gantz ſalviren, ſondern es auch alſo verſehen worden/ daß der Feind/ wie gedacht/ ſo mächtig vnd ſtarck/ keinen groſſen Vortheil noch Gewin darbey haben können/ noch gehabt.

Dabey dann die Stände ſeines deß obriſten General Leutenants/ auffrichtig/ redlich vnd Heroiſch Gemüt/ vnd verſtändige inn Kriegsſachen Erfahrenheit/ nit allein erkennen/ approbiren, vnd jhnen gefallen laſſen/ ſondern auch danckbarlich annemen.

Vnd dieweil dann bey erwegung dieſes obberührten Anbringens/ iſt von den obriſten Land Officirern/ vnd damals Directoren, vnd Landes Räthen/ denen Ständen kundt gethan/ wie daß mit jhm obriſten General Leutenanten/ durch jhres Mittels/ anſehenlichen vnd fürnemen Perſonen/ alsbald anfänglichen inn der Stadt Eger/ ſeiner Beſtallung/ ſo wol auch ferner aſſecuration wegen/ die er auch jetzo begeren thut/ tractirt, vnnd zum Ende gebracht worden/ Solches haben jhnen auch die Stände belieben/ vnd es alles darbey beruhen laſſen/ vngezweifelter Hoffnung/ Er als ein Einwohner/ vnd trewer Liebhaber dieſes Vatterlands/ wie zuvor/ mit Ruhm/ vnnd anſehenlichem ſeinem Namen/ alſo auch hinfüro/ in dem was Jhrer Kön. Mayeſt. denen Ständen vnd Innwohnern dieſer Cron zum beſten geräychen möge/ ſich zubemühen vnd zugebrauchen/ ſich nicht wäygern werde/ damit ins künfftig/ wann der Allmächtige/ (darumb wir alle inbrünſtig bitten) dieſen beſchwerlichen Zeiten eine linderung machen/ vnd beſſern Frieden verleihen würde/ Jhr Kön. Mayeſt. zu förderſt/ diß alles gegen jhme in Gnaden zuerkennen/ die Stände aber/ ſo wol alle ſämptlich ſich danckbarlich zuerzeigen/ alſo auch ein jeder inſonderheit in Freundſchafft zuerwidern/ vnnd zu verſchulden vrſach haben möchten.

LX.

Bewilligung Wilhelm von Ruppa / obristen Cammerer deß Marggrafthumbs Mährern.

VNd demnach in dem Marckt Mikulowitz/vnd Dorff Lidmitschitz im Marggrafthumb Mährern vnterschiedlichen Herren gehörende/etliche gesessene Leut in das Königreich Böhmen/dem Kloster Strohof zuständig / Als thun die Stände/daß dem Wilhemen von Ruppa/auff Znaymer Burg vnnd Krygowitz/Kön. Mayest. Raht vnnd Cammerer/vnd obristen Cammerern deß Marggrafthumbs Mährern/diese Leut mit aller jhrer Zugehör/ so viel als jhrer zu obberürten Strohofer Kloster/inn obgenandtem Märcktl vnd Dorff gehörig/für erblich gegeben vnnd gelassen werden möchten/Krafft dieses Landtags hierzu bewilligen.

LXI.

Von Wentzel von Wchinitz vnd Tetaw.

ALs auch die Kön. Mayest. auff dem verschienen Landtag/ (in dem sie dazumal alsbald nach der Krönung eine notwendige Räyß auß disem Königreich für sich genommen/sampt den Ständen auff deß Wentzeln von Wchinitz vnd Tetaw Bitt/ Antwort zu geben / biß zu diesem Landtag es verschoben / vnnd Radslaw von Wchinit vnd Tetaw/bey diesem Landtag der Kön. Mayest. vnd Ständen/solche seines Brudern Bitt ferner zu Gemüt geführt: Weil dann hier der Stände bey allgemeinem Landtags Schluß/so wol auch eine vnnd die ander auff dem löblichen Land Recht beschehene Außmässung betreffen thut/Ihre Königk. Mayest. aber solches anderer grossen deß Landes Geschäfften halber/bißhero nicht berahtschlagen können/Als haben sich Ihre

Kön.

Kön. Mayest. mit den Ständen dessen entschlossen / daß sie auffs eheste alle obriste Land-Officirer vnnd Landt-Rechtssitzer / so wol auch Räthe deß Hof- vnnd Cammer-Rechtens / vnd auß einem jeden Cräyß gewisse Personen / auß der Gemeine hieher nach Prag erfordern / bemeltes deß Wentzel von Wchinitz vnd Tetaw begeren / sampt allen vnnd obbeschrieben / vollkommentlich Ihr vorbringen lassen / vnd sampt den obristen Land-Officirern vnnd Land-Rechtssitzern / auch Räthten deß Hof- vnd Cammer-Rechtens / vnd denen auß der Gemeine / was jhme Wentzeln von Wchinitz auff solches sein begehren / endtlich zur Antwort gegeben werden solle / alles fleisses / nach erheischender Notdurfft / damit wie obbeschriebenem Landtags Schluß / so wol auch einer vnnd der andern deß Land-Rechts außmässung (welches Ihre Kön. Mayest. so wol die Stände in acht zu nemen) zu keinem præjudicio vnnd Schmälerung geräyche / berahtschlagen: Welches alles Ihr Kön. Mayest. bey nächstkünfftigem Landtag / so sie / wils GOtt / den Ständen außschreiben werden / denen Ständen zu ferner Erwegung vnnd schliessung vorbringen lassen wöllen / vnd er Wentzel von Wchinitz soll einer endtlichen Antwort / auff obberürte seine Bitt / biß zu dem nächstkünfftigen Landtag gewärtig seyn. Hierzwischen aber / soll er auff dem Chlumetzer / jhme zu seinem Nutz verliehenem Gut verbleiben / vnd in dem allen / vermög dessen den Ständen von sich gegebenen Revers würcklich vnd friedlich sich verhalten.

LXII.

Beschluß deß Landtags.

JEdoch diese vnsere Landtags Bewilligung / die wir in diesen gefährlichen Zeiten / auß vnserm freyen Willen über all vnsere kräfften / über alle andere Jahr vnnd Gaben / über

Menschen

Menschen gedencken/vnd fast vnsere vermögen/ auch vnser Vnterthanen / alle drey Stände deß Königreichs Böhmen / so wol auch deß Marggrafthumbs Mähren / Hertzogthumbs Schlesien/vnd Marggrafthumb Ober vnnd Nider Lausitz gethan/ist nicht vnd soll nicht seyn zu einigem præjudicio, Nachtheil vnnd Schmälerung der Privilegien/Rechten/ Freyheiten / noch alten/ wolhergebrachten Gewonheiten/vnd vnsern Satzungen/jetzt vnd zu künfftigen ewigen Zeiten/vnd Ihre Kön. Mayest. soll vns auch darauff/wie auch auff die deren Herrn Sohns / deß Durchleuchtigsten Fürsten/Friderich-Heinrichen Pfaltzgrafen bey Rheyn/ auß vnser aller Stände/ vnd der incorporirten Länder einhälliglichen Schluß/für einen designirten vnnd künfftigen König in Böhmen/beschehener Wahl/so wol auch hiebevor bey der Krönung einen völligen Revers zu stellen vnd ertheilen.

Die Formen der Bekandtnußbriefe in dem Böhemischen Exemplar / welche alle inn Böhemischer Sprach geschehen müssen / vnnd den Teutschen nichts daran gelegen / sind allhie außgelassen worden.

(··)

Register

Register derer in diesem General Landtag begriffenen Artickel/ auff welcher Seiten deß Blats sie sich anfangen.

		Seiten.
1	Wegen der Gottsförchtigkeit.	5
2	Wegen der confœderation mit dem Königreich Hungarn	6
3	Wegen erweiterung der Confœderation.	ibid.
4	Wegen der Legation an den Türckischen Sultan	7
5	Wegen der Hülff/zu vnterhaltung deß Kriegsvolcks auff den Gräntzhäusern im Königreich Hungarn/ vnd zu bevestigung derselben Vestungen	9
6	Wegen der Müntz	10
7	Erläuterung deß 17 Artickels in der Confœderation, von der Stände erwöhl- vnd benennung gewisser Personen zu den officiis vnd Landämptern	ibid.
8	Erläuterung deß 40 Artickels in der Confœderation, den Eintritt in die Cantzley derer Personen/ welche jrgend vmb vrsachen willen citirt werden/ oder sonst jhre nohdurfft vorzubringen haben/ betreffend	11
9	Erläuterung der confœderation im 97 Artickel	12
10	Von der Appellation.	14
11	Von auffrichtung eines absonderlichen Feldlägers	15
12	Bewilligung auff bezahlung deß Kriegsvolcks	16

Digitized by Google

13 Contribution von den Geldern auff interesse 18
14 Contribution von den Unterthanen 19
15 Contribution wegen der Juden-Häuser 20
16 Contribution wegen der Juden-Häupter 21
17 Contribution von den Fischen ibid.
18 Contribution von Ochsen vnd anderm Vich 22
19 Contribution von den Mühlen 24
20 Contribution von der Woll 25
21 Contribution von außgesädetem Getrayd ibid.
22 Steuer von verkauffitem Getrayd 26
23 Steuer von den Außländischen vnd Einheimischen Weinen/auch von den süssen Getränckten 27
24 Contribution von allerley Krämersachen 28
25 Contribution vom Holtz 30
26 Von den Juden ibid.
27 Von der Haußsteuer 31
28 Vom Biergroschen 32
29 Artickel von liefferung deß Getrayds ins Proviant-hauß 33
30 Daß die bewilligte Hülff zeitlich einbracht werde 34
31 Vorbehaltung der jenigen/ welchen jre Güter außgeplündert vnd verderbt worden/deßgleichen von den Kuttenbergern vnd andern Bergstädten 38
32 Daß niemand/welcher bey Ihrer Käys. Mayest. vorig gewesenen Böhemischen Königen ein Schuld vnd certification seiner Bezahlung halber/es sey auff die Hauptsumma/oder auff die Interesse,hat/ selbe Anforderung vnd schuld/oder einen theil daran/an denen bewilligten Steuren für dißmal abzuschlagen nicht macht haben soll 38
33 Von den Elbogenischen/Egerischen vnd Glatzischen 40
34 Versorgung der beschädigten vñ krancken Soldaten ibid.
35 Von Anstellung einer beständigen bereitschafft vnd offenen

Digitized by Google

offenen Auffbots in allen Cräyſen / wider vnverſehene Einfäll ins Land 41
36 Von Außrüſtung der Cräyß Reuterey vnd Fußvolcks 42
37 Von überſehung vnd Corrigirung der Lands-Ordnung vnd der Stadt Rechten 43
38 Von dem Burggraf Recht im König Grätzer Cräyß 44
39 Vom Berg Recht vnd Ordnung 45
40 Von Verwahrung der Cron/Clenodien/vnd Lands-Privilegien ibid.
41 Von abſtellung gerichtlicher execution, auff Ihrer Kön. May. Güter/vnd ertheilung der Friſt 46
42 Von der Wahl vnd deſignation zu einem künfftigen König in Böhem/Ihrer Kön. May. Herren Sohns/deß Durchleuchtigſten Fürſten/Friderich Heinrichen/Pfaltzgrafen bey Rhein 47
43 Bewilligung zu vnterhaltung Irer Kön. May. Hofſtatt 52000 ſſ̃ Meißn. 48
44 Von der Bürgſchafft/auff einmal hundert tauſende Schock Meißn. für die Vnter Oeſterreicher 49
45 Ihrer Kön. Mayeſt. Friderici confirmation über den Vertrag/welcher in gewiſſen Artickeln zwiſchē den Herren vnd Ritterſtand beſchehen 50
46 Der Ritterſtand/vor ihre eigene notdurfft/haben jnen ſelbſt eine Contribution biß auff die Summa 4000 ſſ̃ Meißn. aufferlegt 51
47 Von den Schulden/die ſich in der Liſta befinden 52
48 Von den Königlichen Cammergütern 53
49 Von Verkauff- vnd in der Landtafel zur Erbſchafft einverleibung/dero vorhin geiſtlichen vnnd Kloſtergüter/ſo wol auch der treuloſen Kinder deß Vatterlands Güter/ſo dem Land heimgefallen/vnnd angewendet: Deßgleichen auch von einforderung vñ einmahnung aller vnd jeder gemelten treuloſen zu-

gehörenden Schulden/wo dieselben erfragt werden möchten 55
50 Wegen der Inwohner/so an jren Gütern vom Feind schaden erlitten 59
51 Von den Gebrüdern Malowetz von Malowitz 65
52 Von den Königlichen Machtsbriefen 66
53 Von den Gedächtnuß Geldern 67
54 Von der theurung bey allen Handwercks Leuten 69
55 Von der Herrschafft Mielnick 71
56 Intercession an Jhre Kön. May. für die Tauffer 72
57 Bewilligung dem obristen Burggrafen zu Prag 74
58 Wegen der Stadt Hradschin 75
59 Wegen Georg Friderichen Grafen von Hohenloe obristen General Leutenant 76
60 Bewilligung Wilhelm von Ruppa/obristen Cammerer deß Marggrafthumbs Mähren 78
61 Von Wenzel von Wchinitz vnd Tetaw ibid.
62 Beschluß deß Landtags 79

Ende deß Registers.

Erstlich.

Gedruckt in der Newen Stadt Prag/durch Daniel Carolidem von Carlsberg/

Im Jahr Christi/

M. DC. X X.